

68,294.

Das  
schiedsgerichtliche  
Process-Verfahren  
nach Russischem Rechte.

---

---

Eine  
zur Erlangung der Würde  
eines  
Magisters der Rechtswissenschaft  
Einer Hochverordneten Juristen-Facultät  
der Kaiserlichen Universität Dorpat

vorgelegte, von derselben genehmigte und öffentlich zu vertheidigende

A b h a n d l u n g

verfaßt

von

**Woldemar Meese,**

Candidaten der Rechte.



82737-1... τοῖσι δὲ Νέστορι  
ἠδυσπῆς ἀνόρουσε, λιγύς Πολίων ἀγορητής,  
ἀλλὰ πίθεοθε καὶ ὕμμις ἐπεὶ κείθεσθαι ἀμεινον!  
Homeri Il. I 247: 274.

---

---

D o r p a t.

Gedruckt in der Universitätsbuchdruckerei bei J. C. Schünmann's Wittwe.

1847.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Dorpat'sche Censur-Comité eingesandt werde.

Dorpat, den 7. Mai 1847.

Dr. Ed. Dfenbrüggen,  
d. 3. Decan der Sur.-Fac.



D 286628

Seiner Hochwohlgeboren,

dem Herrn Collegienrathe

**Dr. jur. E. S. Tobien,**

ordentlichen Professor des Russischen Rechts an der Kaiserlichen  
Universität Dorpat

als seinem

**hochverehrten academischen Lehrer**

widmet diesen Versuch

der Verfasser.

## G i n l e i t u n g .

Das Schiedsgericht gilt als der Inbegriff von Personen, welche einzig und allein in Grundlage der gegenseitigen Uebereinkunft der Parteien in einer Civilstreitsache, zur Beprüfung, Schlichtung und Entscheidung derselben, berufen und ermächtigt worden sind 1). Die, auf solche Weise und zu solchem Zwecke gewählten Personen werden im Allgemeinen Schiedsrichter, Mittelpersonen, Vermittler u. genannt 2).

Es ist viel über den Ursprung, den Zweck, — über die Licht- und Schattenseiten des Institutes der Schiedsrichter und Schiedsgerichte geschrieben und gesprochen worden. Namentlich haben in neuerer Zeit Puchta 3) den heutigen Gebrauch und die Brauchbarkeit des Institutes für Abkürzung und Minderung der Proceße, — Pfeiffer 4) den practischen Gebrauch und den Nutzen der Schiedsgerichte in einzelnen Streitsfällen, geschildert. Die Reform des gerichtlichen Verfahrens, — mit dem Bestreben, insbesondere Vereinfachung, Verkürzung desselben, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung u. s. w. zu bewirken, gehört zu den allgemein bespro-

---

1) Hieron. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civil-Proceß. 7te Auflage. Seite 89.

2) Chr. Fr. v. Glück, Erläut. der Pandecten. Bd. VI. § 475. S. 65.

3) Wolfgang Puchta, das Institut der Schiedsrichter, nach seinem heutigen Gebrauche und seiner Brauchbarkeit für Abkürzung und Verminderung der Proceße. Erlangen 1823.

4) Linde, Marejoll und Schröter, Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 1846. Neue Folge. Bd. IV. Heft I. S. 48—86.

henen Zeitfragen der Gegenwart, bei deren Beantwortung dann auch die Schiedsrichter und die Schiedsgerichte eine wichtige Rolle spielen müssen. Als Beitrag zu diesen Verhandlungen werde hier der Versuch einer gedrängten, quellengemäßen Darstellung des schiedsgerichtlichen Verfahrens nach Russischem Rechte gewagt. Das hohe Alter der Quellen des Russischen Rechtes, ihr gegenseitiger Zusammenhang in der ältesten Zeit und in der neueren, gewährt die Möglichkeit, die Metamorphosen jenes, für die Theorie wie für die Praxis so interessanten Rechtsinstitutes durch einen tausendjährigen Zeitraum, mit größerer oder geringerer Deutlichkeit der Verhältnisse, zu verfolgen; wobei jedoch gleich hier darauf hingewiesen werden muß, daß, wie bei anderen Instituten des Russischen Rechtes so auch bei diesem, von dem 12ten bis zum 15ten Jahrhunderte, in Folge der Zerstörung der Einheit der Gesetzgebung durch die Zerstörungen unter den Theilfürsten, und durch den lähmenden Einfluß der Tatarenherrschaft, die Rechtsquellen vereinzelter dastehen und mitunter verschwinden, — das Gewohnheitsrecht aber Träger der Institute bleibt, selbige fortbildet und entwickelt und nach Befestigung jener Hemmnisse der Entwicklung des Staates und des Volkes, meist nur in verallgemeinerter, mitunter auch in theilweise veränderter Gestalt in der Legislation wieder auftauchen läßt.

Zu den Hauptquellen nun der Geschichte des Russischen Rechtes gehören vorzugsweise und zwar

1. für die Zeit des ältesten und alten Russischen Rechtes (862—1649)

a) die verschiedenen Gestaltungen der Prawda Ruszkaja 5). Die Handschriften derselben und namentlich diejenigen, welche die ausführlichere Prawda, entweder in Verbindung

5) Tobien, Sammlung kritisch-bearbeiteter Quellen der Geschichte des Russischen Rechtes. Bd. I. Abthl. I. Dorpat u. Leipzig 1844. (auch unter dem Titel: Die Prawda Ruszkaja, das älteste Rechtsbuch Rußlands, nach

mit Chroniken oder mit Kirchengesetzen und Urkunden-sammlungen auch noch in der Zeit vom 13. Jahrhunderte bis in's 16te und 17te Jahrhundert erscheinen lassen 6), berechtigen zu der Vermuthung, daß eine derartige Zusammenstellung dieser Quellen und die Sorgfalt, welche auf ihre Erhaltung verwandt worden ist, auch ein practisches Interesse gehabt haben müsse. Die mit dem 14ten Jahrhunderte erst beginnende Reihe uns erhaltener Gerichts- und Proceßurkunden 7) enthalten fast Nichts vom materiellen Rechte, sondern vorzugsweise Regeln des Gerichts- und Proceßverfahrens; dasselbe gilt von den, aus der Prawda und aus diesen localen Gerichts- und Proceßurkunden hervorgegangenen, allgemeinen Gerichtsordnungen der mittleren Zeit. So scheint es denn, daß die Prawda's mit dem, aus ihnen hervorgegangenen Gewohnheitsrechte, insofern als dasselbe nicht durch spätere, örtliche Gerichts- und Proceßurkunden verändert festgestellt worden war, länger, als in der Regel angenommen wird, ihre Geltung bewahrt haben mögen.

b) verschiedene Völkerverträge 8) und örtliche Gesetzes-Gerichts- und Proceßurkunden (уставныя, судныя, губныя грамоты) 9).

allen bisher entdeckten und herausgegebenen Handschriften u. St. Petersburg 1844.) und Kalatschow, Предварительныя юридическія свѣдѣнія для полнаго объясненія Русской Правды. Москва 1846.

6) Tobien, Sammlg. Bd. I. Prawda, Einleitung, u. Kalatschow, Предвар. юр. свѣд. S. 42 u. folg.

7) Nach den Acten der Archäographischen Expedition und Commission (St. Petersburg 1836 u. 1841) erscheinen als die ältesten dieser Urkunden, die vom Jahre 1391, 1398 u.

8) Tobien, Sammlg., Bd. I. Tractate.

9) Tobien, Sammlg., Bd. II. Abthl. I. Die ältesten Gerichtsord-

- c) die allgemeine Gerichts- und Proceßordnung von 1497 und  
 d) die allgemeine Gerichts- und Proceßordnung von 1550  
 (**Судебникъ**), nebst den Ergänzungen derselben 10).

2. für die neueste Zeit (1649—1847)

- a) die vollständige Gesetzesammlung des Russischen Reiches  
 von 1649 bis auf die Gegenwart. (**Полное Собрание  
 Законовъ**. Спбр. 1830 folg.) und  
 b) das Reichsgesetzbuch (**Сводъ Законовъ**) Sr. Majestät des  
 Kaisers Nicolaus I. von 1832 (neueste Ausgabe 1842)  
 nebst den bisher erschienenen VII Fortsetzungen (**Продол-  
 жения Св. Зак.**).

Der bisher einzige Versuch einer wissenschaftlichen Bearbeitung  
 des schiedsgerichtlichen Verfahrens mit Rücksicht auf das Reichsgesetz-  
 buch Sr. Majestät des Kaisers Nicolaus I. ist von Paul Degai  
 in seinem trefflichen Lehrbuche des Russischen Civilprocesses gemacht  
 worden 11).

nungen Russlands. Durch gefällige Mittheilung noch während des Abdrucks  
 benugt. Die Zahl der Art. der allgem. Proc. Ordn. v. 1497 u. 1550 stimmt  
 übrigens mit der, der älteren Ausgaben überein; nur sind in der Synopsiß  
 die entsprechenden Artik. der Gerichtsordnungen einander gegenübergestellt.

10) Латифтсхев, Судебникъ Царя и Велик. Кн. Ивана Вас. (по  
 списку Попова), abgedruckt in der Fortsetzung der alten Russ. Bibl.: Про-  
 долж. древн. Росс. Вивл. Часть I. Спб. 1786. — Kalaidowitsch und  
 Strojew, Законы Велик. Князя Иоанна Васильевича и Судебникъ Царя  
 и Велик. Князя Иоанна Васильевича. Москва 1819. Acten der Archäogra-  
 phischen Commission. St. Peterßb. 1841. Bd. I. № 105, 154, 224 u.  
 und Tobien, Sammlg. Bd. II. Abthl. I.

11) Paul Degai, Учебная Книга Россійскаго Гражданскаго Су-  
 допроизводства. Спб. 1846. Seite 274—304. — Fr. La Coste, Anlei-  
 tung zum schiedsrichterlichen Proceß in den deutschen Provinzen Russlands.  
 Riga 1814. und Heinr. Nielsen, über den schiedsrichterl. u. Proceß.  
 Dorpat 1823, haben gegenwärtig wol nur literär-historisches Interesse.

## Erster Abschnitt.

### Das schiedsgerichtliche Verfahren in Rus- lands Vorzeit (862—1649).

In den ältesten und ersten Lebensverhältnissen der Völker  
 schlichtet und entscheidet die Rechtsfragen der Genossen, die Gewalt  
 und ein treues Bild solcher Zustände ließe sich noch in dem gegen-  
 seitigen Verhältnisse feindselig einander gegenüberstehender Staaten  
 erkennen. Allein bereits die ersten Keime der Gesittigung bedürfen  
 zu ihrer Entwicklung und Blüthe des Schutzes geregelter Zustände.  
 Das Familienhaupt in seinem Familienkreise, — das Stammes-  
 haupt unter den Gliedern seines Stammes, — die Diener der  
 Götter und die Führer des Volkes, unterstützt durch die ältesten,  
 besonnensten und achtungswerthesten Genossen, überwachen den inne-  
 ren Frieden in dem sich bildenden Staate und verhindern die Aus-  
 übung der Gewalt, welche das, noch lose geschlungene Band der  
 Vereinigung auf immer zersprengen müßte 1). Der gerade, offene  
 Sinn der Naturmenschen, mit ihrem tiefen, von Spigfindigkeiten  
 noch freien Rechtsgeföhle, läßt der friedlichen Ausgleichung der  
 Rechtsstreitigkeiten vor der, durch Gewalt, immer mehr und mehr  
 die Oberhand gewinnen, — und überall, wo Einsicht, Billigkeit  
 und Erfahrung eine gerechte Schlichtung erwarten lassen, sammeln  
 sich die streitenden Parteien, umschart von ihren Zeugen, Angehö-

1) Speranski, Руководство къ познанію законовъ. Спбр. 1845.  
 С. 32 u. ff.

rigen und Freunden. Das Volksvertrauen ehrt und hebt den freigewählten Richter, die billigste und gerechteste Entscheidung ist sein höchstes Ziel, der Beifall seines Volkes gründet den Ruhm seiner Gerechtigkeit und ist der schönste Lohn seiner Unparteilichkeit; während die Parteien, überzeugt von dieser, mit klarem Bewußtsein und Verständniß überschauend den Gang der Verhandlung und die Gründe der Entscheidung, durch selbige befriedigt heimkehren. Solche Zustände sind keineswegs Utopien entnommen. Auch noch der Gegenwart und selbst dem civilisirten Europa sind sie keineswegs fremd, — ist doch auch in Deutschland die steigende Zunahme der schiedsrichterlichen Vereine zur Umgehung der allgefürchteten, gelehrten Gerichte nachgewiesen worden <sup>2)</sup>, und werden in Dänemark die Schiedsgerichte doch allgemein als eine Wohlthat betrachtet, welche man Friedrich V verdankt <sup>3)</sup>.

So zeigt denn auch die Geschichte des Russischen Rechtes, wie aus den Zuständen roher Gewalt das Schiedsrichter-Amt der Familien- und Stammeshäupter sich herausgebildet, wie hierauf dem Fürsten (**Князь**) das Richteramt überkommen, — es von ihm nach Erforderniß seinen Stellvertretern (**Наместники, Волостели**) in den entfernteren Gauen übertragen worden, und wie um diese Einzelbeamten nach und nach Gefährten (**товарищи**), Unterbeamtete (**Тюны**) und förmliche Behörden und ein Gerichtsverfahren sich gebildet, mit allen Licht- und Schattenseiten des formmäßigen, weitläufigen und kostspieligen Processes. Zugleich aber bekräftigt sich das Bestreben der Gesetzgebung so

2) Buttel, über die Geltung des Römischen Rechtes und das Verlangen nach freierer Gerichtsverfassung. Eine Vorlesung, gehalten im literarischen geselligen Vereine zu Oldenburg am 5ten September 1845. Vgl. Hamburger liter. u. kritische Blätter 1846. № 83 u. 84.

3) Th. Mügge, Streifzüge in Schleswig-Vollstein. Frankfurt a. M. 1846. Thl. I. S. 304.

wie der Volksitte, unabhängig hiervon jene Nachtheile durch private, friedliche Beilegung, durch Beiordnung von Ältesten (**Старосты**) und Geschwornen (**Цювальники, Добро-совѣстные**), durch Schieds-, Gewissens-, mündliche Gerichte, durch Zusammensetzung derselben aus Standesgenossen u. s. w. zu mildern und zu beseitigen. Auch der flüchtigste Blick auf diese verschiedenen Erscheinungen in den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte des Russischen Rechtes dürfte nicht ohne Interesse für die hierhergehörigen Rechtsinstitute der Gegenwart sein.

Zu den ältesten Rechtsquellen gehören anerkanntermaßen etwa drei <sup>4)</sup> oder vier <sup>5)</sup> verschiedene Gestaltungen der **Правда Русская**. Die älteste derselben, meist Jaroslaw dem Großen und dem 11ten Jahrhunderte zugeschrieben, gehört aber ihrem Inhalte nach, jedenfalls einer ungleich älteren, der vorchristlichen (988), ja wol gar der vormonarchischen Zeit (862) Rußlands an <sup>6)</sup>. Denn in dieser merkwürdigen Urkunde wird nicht allein des Christenthums, es wird selbst des Fürsten und alles dessen, was zu seiner Gewalt, und seiner Wirksamkeit gehört, noch gar nicht, auch in leiserer Andeutung nicht, gedacht. Strafrecht und Strafproceß bilden den Hauptinhalt derselben. Als allgemeine Grundlage des Rechtszustandes erscheint noch das Recht der Rache und der Wiedervergeltung <sup>7)</sup>, und nur falls Niemand da war, welcher rächen konnte oder wollte, trat Bußenzahlung, — offenbar ausschließlich

4) Tobien, Sammlg. Bd I. Правда. S. 2 u. folg.

5) Kalatshow, Предварительныя юрид. свѣдѣнія.

6) Bereits von Tatishew, dem ersten Entdecker einiger Handschriften der Правда, vgl. Продолженія древней Россійской Вивлюонки. Часть I. Спб. 1786. Seite 1 u. folg. angedeutet, aber nicht nachgewiesen.

7) Tobien, Sammlg. Bd. I. Правда. Art. I: „Убить мужъ мужа то мстить брату брата“ ис. und Art. XII. Pfl. 4. S. 44: „не терпяи, противу тому ударить мечемъ: то вины сму въ томъ нѣтъ!“ —

noch zu Gunsten des Verletzten, oder der nächsten Angehörigen desselben, ohne allen ersichtlichen Antheil des Fürsten oder des Staates, ein 8). Das Proceßverfahren ist noch nicht in Civil- und Strafproceß geschieden und zeigt eine merkwürdige Einfachheit. Es fehlt in der ältesten Prawda unbedingt auch die geringste Spur einer fürstlichen oder gerichtlichen Autorität. Bei der Klage, wie bei der Einrede, bei dem Beweise, wie bei der Execution erscheinen einzig und allein die Parteien mit ihren Zeugen, Freunden und Angehörigen, gleichsam als Vertreter der Volksversammlung (*вече*), der die wichtigsten Streitigkeiten des Volks zur Schlichtung vorbehalten waren. Wo die Parteien zusammentrafen und noch ohne an eine Gerichtsstätte, — deren noch gar nicht Erwähnung geschieht, — gebunden zu sein, beginnt die Verhandlung des Rechtsstreites mit der Klage, unmittelbar gerichtet gegen den Beklagten und unterstützt durch Zeugen, Augenschein oder Eid 9). In gleicher Weise erfolgten die etwa zuständigen Einreden. Das hohe Rechts- und Billigkeitsgefühl der Parteien selbst und der Anwesenden, mußte leicht das Urtheil finden, während das Gesetz solches unbedingt voraussetzend, vorzugsweise sein Augenmerk auf die Bestimmung der zu zahlenden Buße richtete. Selbst die Erhebung dieser erscheint nach der ältesten Prawda ausschließlich noch dem gewinnenden Theile überlassen, und eine Verweigerung der Zahlung durchaus undenkbar,

8) Tobien, ebendas. Art. II: Аще небудеть кто мстя: то М (40) гривень за голову.

9) Erst in der 3ten Prawda erscheinen die Eisen- und die Wasserprobe; erst in den Verträgen zwischen Riga und Smolensk von 1228 und 1229 der Zweikampf, und zwar nur unter Deutschen in Smolensk und nur unter Russen in Riga und auf Gothland; erst in dem Vertrage mit Lübeck von 1269 oder 1270 das Loos als gerichtliches Beweis- und Schlichtungsmittel. Vgl. Tobien, Bd. I. Prawda. S. 72 Art. LXXII, u. ebendas. Verträge. S. 61 Art. X. u. S. 92. Art. XVII.

weshalb denn auch diese Rechtsquelle dem Schuldigen das Erlegen (*положити*), das Zahlen (*платити*) der Buße vorschreibt, oder dem gewinnenden Theile das unmittelbare Nehmen (*взяти*) gestattet, ohne daß im Entferntesten die Mitwirkung irgend einer amtlichen Gewalt ersichtlich würde, welche erst in der zweiten Prawda in dem Wermanne (*Вирникъ*), in dem Unterrichter (*Тіунъ*) auftritt. Nur in den, für solche Zustände verwickelten Fällen, insbesondere bei entschiedenem, unfügsamen Leugnen des Beklagten, wurde nach der ältesten Prawda bereits, behufs des Erweises des Erwerbstitels des Streitgegenstandes eine Nachforschung (*сводъ, изводъ*) angestellt, aber auch wieder nur durch die Parteien selbst und deren Genossen. Hatte der Kläger nämlich sein Eigenthumsrecht an dem Streitobjecte nachgewiesen 10), so lag es auch dem Beklagten ob, sich über die Art und Weise seines Erwerbes zu legitimiren, widrigenfalls er als Dieb hätte gelten und bestraft werden müssen. Was konnte einfacher sein, als daß die Parteien mit ihren Begleitern und Zeugen, in Folge der Behauptung des Beklagten eines anderweitigen Erwerbes, sich zu demjenigen verfügten, von welchem der Beklagte nach seiner Angabe den Streitgegenstand erhalten haben sollte. Diesem nun lag die gleiche Verpflichtung des Nachweises seines Erwerbstitels ob, derselbe erfolgte in gleicher Art und so fort, bis man zu demjenigen gelangt war, welcher nicht mehr im Stande über den Erwerb sich zu legitimiren, nothwendiger Weise als Dieb gelten, den Schaden den einzelnen

10) Das wird zwar nicht ausdrücklich gefordert und bei der anderweitig noch ersichtlichen Begünstigung des Klägers dem Beklagten gegenüber, könnte die Nothwendigkeit jenes Beweises fast bezweifelt werden. Allein die Quellen schweigen von diesem Beweise wol nur, weil dessen Nothwendigkeit in der Natur der Sache begründet ist und solches ausdrücklich in der ohnehin so dürftigen Quelle auszusprechen, durchaus als überflüssig erscheinen mußte.

Erwerbern erlegen und dem Eigenthümer die Bußen zahlen mußte. Indes trenn den ursprünglichen Grundsätzen der gestatteten, unmittelbaren Vertheidigung der Person und des Eigenthumes, wurde bei diesem Proceßverfahren vorausgesetzt, daß es dem Kläger unmöglich gewesen war, sein Eigenthum sofort und auf frischer That zu reclamiren. Ja dieses Recht erscheint noch dermaßen ausgedehnt, daß lange Zeit nicht allein während der Nacht 11), sondern überhaupt bei einem Diebstahle 12), der Dieb getödtet werden konnte, ja es genügte auch das bloße Wiedererkennen des Entzogenen oder Abhandengekommenen in dem Friedensbezirke (*миръ*) oder dem Gemeindegau des Klägers, um zur sofortigen Wegnahme und zur Einforderung der Buße des Diebstahls zu berechtigen; wobei dann dem Beklagten anheimgestellt blieb, seinen Regreß anderweitig zu nehmen. Außerhalb des Friedensbezirkes des Klägers genügte ein solches bloßes, durch hinzugezogene Familien- und Gaugenossen bestätigtes Wiedererkennen keineswegs, es mußte auch der Beklagte mit seinen Einreden gehört, und ihm der Nachweis seines Erwerbes auf oben beschriebene Weise gestattet, ja sogar ihm, gegen Stellung zweier Bürgen, ein Termin auf 5 Tage, bis zum Beginne des Umherführens des Klägers zu den einzelnen Erwerbern des Streitobjectes, gewährt werden 13). — Die Wichtigkeit dieses Institutes für die Ausführung der Rechtsstreitigkeiten in jener alten Zeit springt in die Augen, und erklärt dann auch die Sorgfalt, mit welcher die sonst so höchst einfache und dürftige Legislation dasselbe bestimmt, ergänzt und erweitert hat. —

Bereits in der zweiten Prawda wird die Betheiligung der Gaugenossen ausgedehnt und deren Interesse an die Ermittlung der Verbrechen geknüpft, durch die Bestimmung, daß z. B. bei nicht

erfolgter Ermittlung des Todtschlägers, sie die Buße zu zahlen hatten, welche sonst nur dem Schuldigen auferlegt gewesen wäre 14). Die vollständige Prawda verfügt nun auch in Betreff der Umfrage, falls Jemand erkennt das Seine, sei es Pferd oder Kleidung oder Vieh, so spreche er nicht: das ist mein (worauf natürlich bisher, nach geführtem Beweise, das Wegnehmen erfolgte, das nun bereits verboten wird) sondern, er sage: gehe auf die Nachforschung und thue dar, woher du es genommen. Führt er das nun aus, so haftet (sitzt) auf dem, der als (des Diebstahls oder des Unterschlagens eines Hundes) schuldig erkannt wird, der Diebstahl. Alsdann nimmt er (der Kläger) das Seine, und was dabei zugleich mit verloren ging, das werde ihm gleichfalls bezahlt 15). Erfolgte nun diese Nachforschung in einer Stadt, so war der Kläger verpflichtet bis zum Ende der Verhandlung mitzugehn, auf dem Lande dagegen konnte ihm das Mitgehen nur bis zu dem 3ten Erwerber des Streitgegenstandes zugemuthet werden. Hier angelangt konnte er von demselben, bei behaupteter Erwerbung von einem Vierten, die Einzahlung des Werthes des Streitgegenstandes verlangen und mußte den Streitgegenstand selbst, zur weiteren Nachforschung, in den Händen des dritten Erwerbers lassen 16). Der letzte Verkäufer, welcher aber über den Erwerb sich nicht legitimiren konnte, mußte Alles, d. h. auch den Schaden, der den einzelnen Mittelpersonen erwachsen war, und auch die Buße zahlen 17). War der Streitgegenstand ein Slave, so erhielt der Eigenthümer desselben vom 3ten Erwerber, statt der Werthsumme, als Pfand gleichfalls einen Slaven, der nach Beendigung der Nachforschung wieder ausgetauscht wurde 18). Allein zur

11) Tobien, Samml. Bd. I. Prawda. S. 51. Art. 20. 31.

12) Ebendas. S. 52. Art. 32.

13) Ebendas. S. 48. Art. 13.

14) Tobien, Samml. S. 38. Art. 18.

15) Ebendas. S. 48. Art. 17 u. 18.

16) Ebendas. S. 49. Art. 19.

17) Ebendas. S. 49. Art. 19. Pft. 4.

18) Ebendas. S. 50. Art. 21.

Zeit der dritten Prawda fühlte man überhaupt bereits das Beschwerliche einer derartigen Ausführung eines Processes, und es werden bereits in dieser Quelle verschiedene Maßregeln getroffen, diese Art der speciellen Nachforschung entbehrlich zu machen. So z. B. sollte nach der dritten Prawda die Umfrage aus der Stadt nicht auf's Land hinaus gehn. Verief sich der Beklagte auf das Resultat einer solchen Umfrage, dann mochte er selbige selbst anstellen, nachdem er mindestens das Streitobject dem Kläger, nachgeführtem Beweise über dessen Eigenthumsrecht, wiedergegeben und den Schaden und die Buße erlegt hatte. Konnte der Beklagte jedoch Zeugen stellen oder den Zöllner (*мытникъ*), in deren Gegenwart er das Streitobject gekauft hatte: so erhielt der Kläger nur das Streitobject, ohne weiteren Schadenserfag und der Beklagte zahlte die Buße nicht, denn er hatte seinen gesetzmäßigen Erwerb nachgewiesen, — dessen unerachtet mußte er seinen Kaufpreis einstweilen entbehren, ja wol gar verlieren 19). Zur Vorbeugung solcher Reclamationsprocesse beginnen bereits jene Maßregeln, die in weiterer Ausführung noch im 17ten Jahrhunderte im Russischen Rechte sich vorfinden. Jeder Kauf mußte vor Zeugen, oder vor dem Zöllner zu Stande kommen, dann mindestens war im Falle einer Vindication des Gekauften durch einen Besserberechtigten, der Käufer von dem Verdachte und der Buße des Diebstahls frei. Allein um sich völlig sicher zu stellen in Betreff des Kaufpreises für den Fall einer Vindication des Gekauften, mußte er sich Kenntniß verschaffen darüber, wer der Verkäufer sei, und wo er ihn zu suchen habe. Hatte er diese Vorsicht unterlassen, so hatte er sich selbst jeden Nachtheil beizumessen, obgleich ihm das Recht stets zuerkannt blieb, im Falle, daß er auch nach langer Zeit (*на долъъ*, — also eine Verjährung kennt das Recht noch nicht) den Verkäufer des vindicirten Gegenstandes wieder-

19) Tobien, Samml. Bd. I. Prawda. S. 49. Art. 20.

erkennen sollte, seinen Kaufpreis zu verlangen nebst dem Schadenserfage und der Buße — für sich, falls er selbige hatte zahlen müssen, — oder für den Fürsten, falls er von Zahlung derselben frei geblieben war 20).

Im 14ten Jahrhunderte beginnen mit der Gesetzesurkunde für das Land an der nördlichen Düna die Rechtsquellen wieder reichlicher zu fließen, und zugleich erfieht man, daß das Institut der Umfrage nicht allein fortbesteht, sondern bis auf den 10ten Erwerb des Streitgegenstandes erweitert worden war. Diese Bestimmung wird beibehalten in einer Reihe späterer Urkunden über die erste allgemeine Gerichtsordnung von 1497 hinaus. Allein bereits in einer Vertragsurkunde von 1451 wird das Institut der Umfrage auch nicht mehr allein auf den Diebstahl — sondern bereits auf Raub und Plünderung ausgedehnt und zwar noch stets mit Anwendung des uralten Ausdrucks *сводъ, зводъ, изводъ* 21). — Man sagte auf den *сводъ* oder *изводъ* gehen *итти, понти на сводъ*, so wie nach andern slavischen Dialecten *westi zwod* und *prawowati zwodem*, mit der verallgemeinerten Bedeutung, überhaupt einen Rechtsstreit führen und zwar mitunter vermittelt einer Confrontation (*очная ставка*) 22). Von dieser Bezeichnungsweise ist denn

20) Tobien, Samml. Bd. I. Prawda. S. 49. Art. 20. § 3. Es ging in der Folge so weit, daß z. B. nach den allgemeinen Gerichtsordnungen (*Судебники*), die gekauften nicht am Orte gezogenen Pferde gestempelt und die ihnen angefügten Zeichen in besonders dazu eingerichtete Bücher eingetragen werden mußten. Vgl. Tobien, Samml. Bd. II. Synopsis der *Судебники*. S. 60. Art. 95. Ja sogar in den Buden konnte man vom Verkäufer Bürgschaft dafür, daß die Waare sein Eigenthum sei, verlangen.

21) Reuß, Versuch über die geschichtl. Ausbildung der Russ. Staats- u. Rechtsverfassung. Mitau 1829. S. 254.

22) Maciejowski, Slav. Rechtsgeschichte, übersetzt von Bus u. Nawrocki. Stuttg. u. Prag. 1835. Bd. II. S. 106. und A. Попов, „Русская Правда въ отношеніи къ уголовному праву. Москва 1841. S. 104.

auch in dem Zeitraume der allgemeinen Gerichtsordnungen und des gegenwärtig geltenden Rechtes, — auch in der Zeit, nachdem der Proceß längst der förmlichen, gerichtlichen Verhandlung war überwiesen worden, — für Klage der Ausdruck **искъ** (von **искать** suchen, nachforschen), **искати** für klagen<sup>23)</sup>, das Wort **доводъ** (**довести** zu Ende führen) für Beweis<sup>24)</sup> und das **довести на кого** (3. B. **татьбу, разбой, душегубство** и.) und **доведется**<sup>25)</sup> für die Klage mit dem Nachweise, geblieben; während für die Nachforschung, wie selbige dem **изводъ** zum Grunde lag, in der Verallgemeinerung des Zweckes und der Mittel, die Bezeichnung durch **обыскъ** und **обыскати** gebräuchlich wird<sup>26)</sup> nicht allein zur Ermittlung der Thatfache einer verbrecherischen Handlung, sondern auch anderer secundärer Umstände, ob der Angeschuldigte überhaupt ein guter Mensch sei, oder ein böser, verbrecherischer (**лихой**), dem eine verbrecherische Handlung, zugemuthet, oder den seine eigenen Nachbarn und Gaugenossen eines Verbrechens fähig halten, — ein Beweismittel welches unter dem Namen der allgemeinen Umfrage (**повальный обыскъ**) in das allgemeine Landrecht (**Уложение**) von 1649 und in das Reichsgesetzbuch Kaiser Nikolaus I (**Сводъ**) übergegangen ist, und noch jetzt den Einfluß der Gaugenossen auf die Resultate des Proceßes beurkundet und die Volksstimme als Gottesstimme gelten läßt.

Allein auch schon zur Zeit der ältesten Prawda Ruskaja mußte in gar manchen Fällen, auch bei Vermögensreclamationen die alte Umfrage nicht ausreichen. Konnte sie überhaupt doch nur bei gewissen Einreden des Beklagten, — namentlich falls dieser sich auf den Erwerb des Streitobjectes von einem Dritten

23) Tobien, Samml. Bd. II. Synopsis d. Суд. С. 11. Art. 22.

24) Ebendas. С. 32. Art. 12. 58. und 14. 57.

25) Ebendas. С. 33. Art. 8. 59 и.

26) Ebendas. С. 5, 6, 31 и.

berufen hatte u. s. w. stattfinden. Wie aber, wenn Kläger und Beklagter den Gegenstand des Streites gefunden und dadurch erworben haben wollten, und wo es nun darauf ankommen mußte, wer der erste Erwerber gewesen und wessen Besitzergreifung rechtes Eigenthum erzeugt habe; oder falls der Beklagte den Gegenstand des Streites von dem Kläger selbst geschenkt erhalten, oder im auswärtigen Kampfe erbeutet haben wollte?— In allen solchen und ähnlichen Fällen ward die Sache nach der ältesten Prawda an ein Schieds- und Gewissensgericht<sup>27)</sup> gewiesen, das aus 12 Personen, wahrscheinlich aus den, bei der bisherigen Verhandlung des Rechtsstreites Anwesenden, zusammentrat. Dieses nun ersetzte die fehlende richterliche Gewalt und ergänzte ohne Zweifel auch die Mangelhaftigkeit der Gesezesnormen durch natürliche Billigkeit und Gewissenhaftigkeit, überwacht durch die übrigen Anwesenden, durch die Gemeinde und die öffentliche Stimme. Dieses Zwölfmännergericht entschied jedenfalls inappellabel die Sache, denn eine höhere Instanz, selbst nicht die Volksversammlung (**вече**), wird weiter genannt. Von der etwanigen Abweisung des Klägers ist nicht die Rede, er mochte bei unbegründet befundenem Anspruche einfach abgewiesen und durch das eigene Gefühl und das Selbstgeständniß der ungerechten Forderung, bestraft worden sein, — was dem Geseze genügte. Der Beklagte dagegen, welcher, dem Urtheile zufolge, ungerechter Weise die Rückgabe des Streitobjectes verweigert hatte, mußte diese wol sofort vollziehen, und 3 Grivnen für die Rechtsverletzung, welche bei hochgesteigertem Ehrgefühle stets als Beleidigung (**обида**) bezeichnet erscheint, bezahlen, — wol ohne Zweifel dem gewinnenden Theile, denn von

27) Tobien, Prawda. С. 55. Art. 14: Аже гдѣ възыщеть на друзѣ проче, а онъ ся запырати почпеть, то ити ему на изводъ предъ VI челоуька; да аще будеть, обида, не вдалъ, будеть достойно ему свой скотъ, а за обиду 3 гривнѣ.

dem Fürsten und dessen Beamten, denen in der Folge Antheil an den Bußen, oder selbige vollständig gezahlt werden mußten, zeigt die älteste Prawda auch nicht die leiseste Andeutung. Aber auch über das Zwölfmännergericht enthält diese Quelle leider nur eine einzige, dürftige Stelle und läßt in Ungewißheit, nach welchen Grundsätzen jene zwölf Männer gewählt wurden. Ständische Unterschiede und namentlich auch Bojaren, welche bereits in den Verträgen der Russen mit den Griechen von 812—945 vorkommen, und zu welcher Würde Wladimir der Große verdiente Krieger erhebt<sup>28)</sup>, kennt die älteste Prawda noch gar nicht, nur Nationalitäten (Russen, Slaven u.) und Lebensbeschäftigungen (hiernach Kaufleute, Krieger u.) werden unterschieden. Es müssen also andere Gründe des Vertrauens, als hohe Abkunft und hohe Stellung die Wahl bedingt haben. — In gleicher Weise ist es nur Vermuthung, wenn angenommen wird, daß jede Partei 6 Schiedsrichter zu wählen hatte. Wäre ein solches ängstliches Abwägen bei der Wahl jener Volksrichter anzunehmen, dann fehlte uns der 13te als Vorsitzer oder als Obmann, welcher in dem leicht eintretenden Falle einer Stimmengleichheit hätte den Ausschlag geben können, während auch in späterer Zeit immer nur 12, 24 oder 48 Personen in ähnlichen Fällen genannt werden. Jedenfalls waren jene 12 Richter die erfahrensten, die ältesten, denn seit ältester Zeit steht auch bei den Russen das Alter vorzugsweise in Ehren. Älteste (старосты, старшины) erscheinen bei der Wahl der Warägerfürsten, in dem Gefolge und im Rathe der Herrscher<sup>29)</sup>, in dem Zeitraume

28) Карамзин, Bd. I. beim Jahre 993 n. Chr.

29) Старцы градские, старцы людские, старейшины. Gosstomysl, der den Rath ertheilt haben soll, die Warägerfürsten nach Rußland zu berufen, soll ein Nowgorodischer Stadältester gewesen sein. Wladimir beabsichtigt die Blutrache und die Blutbußen abzuschaffen, versucht es auch auf den Rath der Bojaren und der Geistlichkeit, — die Ansicht der Älte-

der allgemeinen Gerichtsordnungen neben den Geschwornen in den Behörden als Vertreter ihrer Gemeinangehörigen, wie noch gegenwärtig bei gar vielen Rechtsverhältnissen der Stadt- und Landgemeinden<sup>30)</sup>, ja ein uraltes Volkspruchwort läßt sie sogar in den Tatarenhorden als besonders geehrt erscheinen<sup>31)</sup> und noch in der gegenwärtigen Zeit stehen den Stadt- und Landgemeinden Älteste, gewählt durch das ehrende Vertrauen der Gemeindeglieder, als Vertreter und Richter vor<sup>32)</sup>, während in den gesetzlich bestimmten Fällen auch noch gegenwärtig der ganzen Gemeinde, — welche nach alter Volksansicht als ewig unwandelbar dasteht<sup>33)</sup>, — eine Art Richteramt über ihre Genossen gesetzlich zuerkannt ist<sup>34)</sup>. Als Entscheidungsnormen endlich konnten die 12 Schiedsrichter nur das Herkommen<sup>35)</sup>, ihre individuelle Meinung, ihr Rechts- und Billigkeitsgefühl, ihr Gewissen, betrachten; denn die Gesetze jener Zeit gewähren der Entscheidung keine Anhaltspunkte, sie bieten nur das, nicht unbedingt und leicht aus dem Rechts- und Billigkeitsgefühl zu Abstrahirende, nur Strafansätze in Bußen, und einige proceßleitende

sten dagegen veranlaßt ihn, wie es scheint, das alte Strafrecht des Volkes noch beizubehalten. Sie concurriren ferner bei dem Beschlusse der Aufnahme des Christenthums u., obgleich sie, wollte man nach dem Verhältnisse einer, von ihnen geleisteten Beisteuer auf ihre Stellung im Staate schließen, weit unter den Bojaren gestanden haben müssen. Denn die Bojaren zahlten 80 Griwnen, wo der Älteste nur 5, der gemeine freie Mann aber 4 Griwnen einzahlt. Vgl. Кеуз, Versuch u. S. 39, Anmfg.

30) Старосты городские, сельские, церковные, рекрутские, пожарные u. Vgl. Указатель алфавитный къ Своду Законовъ. Спбргъ. 1844. С. 1078.

31) Старыхъ и въ Ордѣ почитаютъ. St. Petersburg. 3tg. 1846. № 88.

32) Siehe Anm. 30.

33) Миръ ввеченъ, одинъ умереть, другой народится.

34) Vgl. Reichsgesetzbuch, Bd. IX. §§ 590. 656 folg. über das Recht der Ausschließung eines Genossen durch Abstimmung und Gemeindeurtheil.

35) По старой памяти какъ по грамогъ, по стариня, какъ пошло и с.

und für das Beweisverfahren nothwendige Bestimmungen dar 36). Die Provocation auf das Zwölfmännergericht scheint indeß nur selten nothwendig geworden zu sein. Ein tiefes Rechtsgefühl des Volks, eine hochgesteigerte Ambition, leuchtet unverkennbar aus den Bestimmungen der ältesten Prawda hervor, und namentlich die Verbrechen der Lüge und der Fälschung sind den Gesetzen derselben gänzlich fremd; — was bedurfte es da noch der genaueren Gesetze! — Erst die Folgezeit mit ihren Zerwürfnißen unter Rußlands Theilsfürsten und vollends der jahrhundertlange Druck der Tatarenherrschaft, brachte auch in dem Rechtsgefühl des Volks die beklagenswertheften Veränderungen hervor. Seine Bedeutung und seine Existenz endlich mußte das Schiedsgericht der zwölf Männer vollständig verlieren, seit Begründung und Ausbildung der fürstlichen Gewalt in Rußland. Ist in der That die älteste Prawda in der Form, in welcher sie uns erhalten ist, von Jaroslaw dem Großen 1016 u. z. zuletzt veröffentlicht worden, — dann mag des Zwölfmännergerichtes hier wol nur gedacht worden sein, eben aus Scheu vor durchgreifender Abänderung des alten Volksrechtes, wie selbige ganz besonders in den Zeitumständen bei der Thronbesteigung Jaroslaws sich kundgegeben haben mußte. Allein practisch mag jenes Institut, mindestens als ein öffentliches, wol nicht mehr gewesen sein, und seiner wird denn auch in den Geschichtsquellen der monarchischen Zeit gar nicht mehr gedacht, ohne daß damit gerade gesagt sein sollte, daß dieses Schiedsgericht im Volke, — das wie aus andern sehr vielen Beispielen dargethan werden kann,

36) Das Zwölfmännergericht könnte weniger als Jury (wie Ewers, das älteste Recht der Russen. S. 285 meint), denn als Gewissensgericht gelten. Von einer Vereidigung, worauf später so großes Gewicht gelegt wird, — kommt bei den 12 Männern noch nichts vor. Ueber ein ähnliches 12 Männergericht in Norwegen, vgl. Th. Mügge, Skizzen aus dem Norden. Bd. I. Hannover 1844. S. 215.

sehr fest an dem Althergebrachten hielt, — gleichfalls seine practische Anwendung verloren habe.

Einen durchaus abweichenden Charakter trägt das Proceßverfahren, wie selbiges uns bereits aus den Ergänzungen entgegentritt, welche urkundenmäßig Jaroslaws des Großen Söhne, vielleicht ums Jahr 1059, der ältesten Prawda Rußkaja beigefügt haben sollen 37). In dieser zweiten Gestalt der Prawda Rußkaja erscheint die selbstthätige Privatrache bei der Tödtung bereits aufgehoben, Bußenzahlung für alle Strafrechtsfälle eingeführt 38), und die unmittelbare Einwirkung der Parteien bei der Ausführung der Civilrechtsstreitigkeiten beschränkt. Denn die Autorität des Fürsten und seiner Beamten ist bereits überall ersichtlich; ihm werden Antheile an den Gerichtsgebühren und Bußen zuerkannt 39) und sein Hof wird zugleich als oberste Gerichtsstätte bezeichnet 40). Des Zwölfmännergerichtes geschieht nicht mehr Erwähnung, und von einem schiedsrichterlichen Verfahren findet sich, mindestens in den Gesetzen, keine Spur, obgleich dasselbe unverkennbar dem Belieben der Parteien anheimgestellt bleiben mußte.

Noch weiter ausgebildet erscheint jenes förmliche, durch den Fürsten und seine Beamten auszuführende Proceßverfahren in der 3ten Gestalt der Prawda Rußkaja, welche vielleicht ihren Hauptbestandtheilen nach ums Jahr 1113, unter des Großfürsten Wladimir Wsewolodowitsch Monomach's Leitung, zu Stande gebracht seien mag. Es erscheint hier der Fürst, als höchste richterliche Gewalt,

37) Ewers, das älteste Recht der Russen. Dorpat u. Hamburg 1826. Beilage I. Tobien, Samml. B. I. Prawda. S. 21 u. folg.

38) Tobien, ebendas. S. 38. Art. 2. По Ярославъ — — — — — купившеся сынове его — — — — — и отложивша убиение за голову, но кунами ся выкупати.

39) Ebendas. S. 42. Art. 33. S. 40. Art. 34. P. 6.

40) Ebendas. S. 51. Art. 31. P. 2.

aber in Civilsachen offenbar nur, falls die Privaten nicht im Stande waren, sich gütlich, oder vor Schiedsrichtern zu vergleichen. So namentlich gedenkt die 3te Prawda des Falles, in welchem Brüder, als Erben, über die Theilung des Nachlasses sich nicht vermögen zu vereinbaren 41), und wie in der Gerichtsitzung der Böhmisches Königin Libussa 42), wurde auch in Russland, bei mißlungener, schiedsrichterlicher Auseinandersetzung, der Erbrechtsstreit vor den Fürsten gebracht, welcher seinen Knappen (дѣтскій) sandte, die Theilung des Erbes auszuführen, und die Gerichtsgebühr zu erheben; — eine Bestimmung, welche sich bis auf die Gegenwart erhalten hat, indem nach dem Reichsgesetzbuche Sr. Majestät des Kaisers Nicolaus I. die Erben gesetzlich an die außergerichtliche oder schiedsrichterliche Auseinandersetzung gewiesen sind. Gelingt selbige im Laufe zweier Jahre nicht in Folge nutzloser Streitigkeiten und Zerwürfnisse unter den Erben, so wird der Nachlaß unter Verbot und curatorische Verwaltung gestellt, und die Theilung gerichtlich vollzogen, von denjenigen aber, welche die außergerichtliche Theilung verhindert hatten, werden 6 pCt. der ganzen Nachlassmasse als Strafe zu Gunsten des örtlichen Collegium's der allgemeinen Fürsorge, erhoben 43). In gleicher Weise erhält sich noch lange die alte bei den Volksgerichten üblich gewesene Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die 3te Prawda nennt unabhängig von dem Fürstenhofe, auch noch den Markt (торгъ) als Ort processualischer Verhandlungen 44), und kein Gesetz schließt die, bei dem Prozesse Nichtbetheiligten von der Theilnahme an den Proceßverhandlungen, beständen sie nun in

41) Тобіен, ебндаф. С. 78. Арт. 80. „Аще братья ротяжуются передъ Княземъ о задницѣ (о статкѣ): то который дѣтскій идетъ и ихъ дѣлать: то тому взяти гривна кунь.“

42) Свобода, Кнѣгининhoffер Handschr. н. Prag 1827.

43) Свод, Bd. X. Civil-Gesetze § 1083.

44) Тобіен, Samml. Bd. I. Prawda. С. 50. Арт. 22. С. 61. Арт. 51.

Anträgen der Parteien, oder in Untersuchung und Beprüfung ihrer Angaben, oder in Ausführung des Beweises durch Zeugenaussagen, Loos, Eid, Eisen- und Wasserprobe, oder Zweikampf, welcher von seiner öffentlichen Ausführung auf dem Felde die Bezeichnung „Feld“ (поле, присужати поле) erhielt, aus. Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß eben in der Zeit der Bedrängnisse des Russischen Volkes und Staates durch Bürgerkriege, Tatarenherrschaft und Seuchen (der schwarze Tod), — denen namentlich auch die Volksgerichte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen zum Opfer fallen mußten, — die meist aus hochgebildeten Griechen bestehende Geistlichkeit, oder die doch in Griechenland gebildet, geweiht und in den höheren Würden bestätigt worden war, ein würdiges Schiedsrichteramt unter den Fürsten, wie unter den Bojaren und dem Volke ausübte. Sie stand auch bei den tatarischen Bedrückern der Regel nach in hohem Ansehen, hatte vielfach, — wie z. B. in Nowgorod selbst, — einen wichtigen Antheil an der Regierungsgewalt und an der Rechtspflege, und tritt stets tröstend, rathend, friedensstiftend und die Leidenschaften in jener aufgeregten Zeit befänstigend, unter den Fürsten wie unter dem Volke auf. Wozu noch kommt, daß durch Aufnahme des Griechischen Kirchenrechtes, in welches eine Menge privatrechtlicher u. Bestimmungen verwebt sich findet, ihren Entscheidungen eine feste und ausgedehnte Grundlage gegeben worden war. So blieben denn namentlich Testamentsstreitigkeiten bis zu dem Anfange des vorigen Jahrhunderts der Competenz geistlicher Gerichte anheimgestellt, und es ist oben gezeigt worden, daß selbige noch gegenwärtig zuerst an eine private schiedsrichterliche Verhandlung und Entscheidung gewiesen worden seien. So mag nicht allein die Autorität der Fürsten, sondern nicht minder das Ansehen der christlichen Geistlichkeit das alte Schieds- und Gewissensgericht der 12 Männer entbehrlich und verschwinden gemacht haben. Nur unter den Ausländern in Russland erhielt sich jedenfalls auch

fernerhin die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten auf schiebegerichtlichem Wege, mit Berücksichtigung des heimatlichen Rechtes und Gerichtsgebrauches (na sineme broke) und unter der Leitung ihrer Aeltermänner 45). Nur bei Streitigkeiten der Aus- und Inländer war oberster Schiedsrichter der Fürst, oder die Sache ward einer gemischten, aus Aus- und Inländern zusammengesetzten Commission überwiesen 46).

Mit dem Schlusse des 15. Jahrhunderts beginnt für Rußland eine schönere Zukunft aufzudämmern. Die Theilfürstenthümer sind fast ganz verschwunden, und haben ihre Trümmer zu dem Bau des Großfürstenthumes Moskwa, — welches kräftig seine riesigen Glieder nach allen Seiten auszudehnen beginnt, — hergeben müssen. Nowgorods und Pskows Selbstständigkeit ist gefallen, und die politische Unabhängigkeit Moskwa's, unter Abschüttelung des Tatarenjoches vollständig wiedergewonnen worden, während die Großfürsten von Moskwa unbedingt als unbeschränkte selbstherrschende, — alle Gewalt des Staates in sich vereinigende Monarchen dastehen und anerkannt werden 47). Die ersten erfolgreichen Regungen der Lebenshätigkeit des wiedererwachten Staates und Volkes zeigen sich denn auch in der Gesetzgebung, — doch freilich immer noch erst in dem nächsten und dringendsten Bedürfnisse einer Regelung der Anwendung des, auf die Prawdas und die örtlichen Gerichts-

45) H. Behrman, de Scra van Nougarden. Copenh. 1828. G. T. Sartorius, urkundliche Geschichte des Ursprunges der Deutschen Hanse, herausgegeben von J. M. Lappenberg. Hamburg 1830. Bd. I. Abthl. II. Abschn. 2. Verkehr mit Rußland.

46) Tobien, Samml. Bd. I. Tractate. № 2 u. 3.

47) Bereits Waffli Dmitrijewitsch (1389—1425) wird in einem, von Karamsin in dem Königsberger Ordensarchiv aufgefundenen, zu Riga im Jahre 1417 abgeschlossenen Tractate: grotmedtighje Here, de grote Konynng von Moscowa, de Rusche Keyser genannt. — Karamsin, Ист. Росы. Росс. Bd. V. Ann. 202.

urkunden gestützten Gewohnheitsrechtes 48). So werden 1497 und im Verhältnisse zu den erweiterten Erfahrungen, 1550 in erweiterter Gestalt, allgemeine, für das ganze Reich geltende Gerichts- und Proceßordnungen erlassen. Das scharfe Gepräge der letzten Vergangenheit ist an diesen merkwürdigen Rechtsquellen gar nicht zu verkennen. Das Strafrecht der Gerichtsordnungen hat bereits schwere, meist in Leibesstrafen bestehende Strafen und aus den, nach der 3ten Prawda theils dem Fürsten, theils dem Beamten theils dem Verletzten zuerkannten Bußen, erscheinen den beiden ersten, Gebühren sehr mannigfaltiger Art, dem Verletzten aber der Schadensersatz aus der Habe des Verbrechers, bewilligt 49). Das Privatrecht, — als vorzugsweise dem Gewohnheitsrechte zur Regelung anheimgestellt, — findet nur sehr wenig Berücksichtigung und der Proceß ist ein förmlich inquisitorischer, durch fürstliche Beamte und vielfach durch den Fürsten selbst in oberster Instanz geleiteter und beaufsichtigter 50). Die Parteien werden durch Wochendiener (недѣльщикъ) und zugeordnete Polizeibeamte (приставъ) citirt, — diesen sind für ihre Citationsfahrten sehr genau bestimmte Reisegelder ausgesetzt 51) und den Beamten zu ihren Reisen Termine nach den Wersten der Entfernung bewilligt 52). Die Verhandlung ist bereits schriftlich 53) und zu den Beweismitteln ist

48) Hinweisungen auf das Gewohnheitsrecht finden sich häufig, auf das какъ пошло, по старинѣ, по старой памяти какъ по грамотѣ. Vgl. Tobien, Samml. Bd. II. Abthl. I. S. 14. und ebendas. Synopsis der Sudebniki S. 45. Art. 73. Pft. 2. „и которыми обычаемъ тотъ у него животь вѣзть? Ferner ebendas. S. 59. Art. 94.

49) Tobien, ebendas. S. 37. Pft. 8.

50) Ebendas. S. 36. Pft. 6. folg. S. 14. Art. 28 ic.

51) Ebendas. S. 37. Pft. 9.

52) Ebendas. S. 20. Art. 42. S. 42. Pft. 5. S. 47. Pft. 2.

53) Ebendas. S. 14. Art. 28. 29 ic.

namentlich der gerichtliche Zweikampf<sup>54)</sup> und die Entscheidung durch's Loos<sup>55)</sup> hinzugekommen. Die alte einfache, und für die Partei so beschwerliche Umfrage (сводъ, изводъ) zur Ermittlung des widerrechtlichen Erwerbes eines Streitobjectes durch Umherführen, wird abgeschafft<sup>56)</sup> und die allgemeine Umfrage (обыскъ, поваль-ный обыскъ), wie dieselbe noch in dem gegenwärtig geltenden Rechte vorkommt<sup>57)</sup>, angeordnet. Es möchte kaum zu bezweifeln sein, daß auch in diesem Zeitraume der allgemeinen Gerichtsordnungen noch vielfach die Streitigkeiten der Privaten durch selbstgewählte Schiedsrichter und durch die Geistlichkeit entschieden worden seien; denn verboten werden diese Auskunftsmittel nirgends, obgleich es erwartet werden konnte, wegen der, auf solche Weise bewirkten Beeinträchtigung des Einkommens des Großfürsten und der Beamten; — vielmehr wird die private Schlichtung und Beilegung der Streitigkeiten, wie noch gegenwärtig, begünstigt<sup>58)</sup>. Allein seltener

54) Tobien, ebendas. С. 37. Art. 62. Pft. 10.

55) Ebendas. Samml. Bd. II. Synopsis d. Судеб. С. 11 Art. 20. С. 14. Art. 20. Pft. 2.

56) Ebendas. С. 27. Art. 36. Gerichtsordnung von 1497: „А котораго тата дадутъ на поруку въ какое дѣль ни буди; и имъ исцовъ и отвѣтчиковъ не волочити, а ставити ихъ передъ судіями. Nach der Prawda nämlich mußten die Parteien erwähntermaaßen bei dem Nachweise des Erwerbes des Streitobjectes von einem Auctor zum andern umhergeführt werden, und bei gestellter Bürgschaft mußte dem Beklagten zu solchem Nachweise ein Termin gestattet werden. Hier, scheint es nun, wird dieses Umherwandern (волочити Umherschleppen, Umhertreiben) der Parteien gänzlich untersagt, sondern vielmehr an den gesetzlichen Richter gewiesen.

57) Uloshenie von 1649 Cap. X. § 161, und Свод. Bd. X. Civilgesetz § 2408—20 u. Bd. XV. § 1124 ic.

58) Tobien, Synop. d. Суд. С. 7 ic. In einer Reihe von Gerichtsurkunden wird z. B. bestimmt: bei Streitigkeiten, auf Festgelagen entstanden, sollen die Streitenden, ohne den Schmaus zu verlassen, privatim sich vertragen, — wo alsdann die Beamteten in ihren Streit sich gar nicht zu mischen haben ic.

mag das schiedsgerichtliche Verfahren wol immerhin geworden sein und die Gesetzgebung sucht nunmehr die Parteien in dem inquisitorischen und schriftlichen Verfahren, wie überhaupt, gegen die Parteilichkeit und Willfür der Beamten zu sichern<sup>59)</sup>. Das Geschenke-nehmen wird auf's Strengste untersagt und der Großfürst selbst behält sich die Strafe für selbiges vor<sup>60)</sup>; für unrichtiges Niederschreiben der Vorträge der Parteien werden Gefängniß- und Lebensstrafe verhängt<sup>61)</sup>, und den Richtern wird empfohlen, vor Gericht dem Freunde unter den Parteien nicht Freund, dem Feinde nicht Feind zu sein<sup>62)</sup>. Zugleich aber werden auch den Behörden und Beamteten Aelteste (старосты) und Geschworne (цѣловальники), — aus den Gau- genossen der Parteien gewählt, — zugeordnet. Bereits im J. 1518 nämlich berichtet die Kostowsche Chronik<sup>63)</sup>, daß der Großfürst Wassili Joannowitsch in Folge der Gewaltthätigkeiten und Be- fehllichkeit seiner Statthalter und deren Richter zunächst für Nowgorod

59) In eben jenen Urkunden wird bestimmt, es sollen die Beamten zu den Festgelagen der Bewohner des Gerichtsbezirkes sich nicht hinzudrängen, widrigenfalls selbige hinausgewiesen werden können; ferner sollen sie auf ihren Tage- und Geschäftsfahrten da nicht zu Mittage verweilen und speisen, wo sie die Nacht zugebracht haben, und umgekehrt.

60) Tobien, Samml. Bd. II. Syn. Art. 1. 2. 3. 7 ic.

61) Ebendas. Art. 4. 5.

62) Ebendas. С. 1. Art. 1: „судомъ не мстити и не дружити никому“, ein altes Rechtspruchwort, das auch in die Uloshenie von 1649 (Cap. X. § 161, § 173; Cap. XXI. § 58) und in Свод Bd. XV. § 1131. Pft. 1. übergegangen ist; Обыскивать въ правду;

Другу не дружить,

А не другу не мстить.

63) Karamsin, Bd. V. Ann. 404. u. Bd. VII. Ann. 362: „Ростов. Лѣт. (Василій Ивановичъ) слыша, что Намѣтники сильно и Тіуны ихъ судять по мздѣ . . . велѣлъ . . . vybrati изъ улицы лучшихъ людей 48 человекъ, и къ цѣлованію привести“, ferner: „а съ тіуны судити цѣловальникомъ по 4 на всякій мѣсяць.“

angeordnet habe aus der Bewohnerschaft jeder Straße 48 der besten Leute auszuwählen und zu beeidigen, auf daß je vier von diesen Geschwornen in jedem Monate mit den Richtern die Rechtspflege ausüben und die Rechte der Parteien überwachen und Formwidrigkeiten der Richter verhindern sollten. Ist in dem Zwölfmännergerichte der Anfang der Jury erkannt worden<sup>64</sup>), so wäre selbige in dem Institute der Geschwornen wol noch weniger zu verkennen. Auch sie, gleich den zwölf Männern der ältesten Prawda, wurden aus dem Volke gewählt, auch sie konnten nach Gewissen verfahren, durch Billigkeit sich leiten lassen; denn wo sollte wol eine so große Zahl Rechtskundiger in einer Stadt ermittelt werden? — und selbst die Zahl 12 findet sich vervielfacht und getheilt in manchen Zahlenansätzen wieder, wie in den 6 aus dem Adel, dem Bürger- und Bauernstaude gewählten Beisitzern der, noch gegenwärtig in Rußland bestehenden Gewissensgerichte<sup>65</sup>). Der Versuch einer Einführung von scheidrichterlichen Geschwornen scheint der alten Volksansicht und Sitte durchaus entsprechend befunden und als wohlthätig in ihren Resultaten erkannt worden zu sein; denn auch in der Stadt Pleskau wurden im J. 1541 12 Moskwasche und 12 Pskowsche Älteste eingesetzt<sup>66</sup>), und den Geschwornen noch Hundertmänner (**Сотские**), gleichfalls aus dem Volke erwählt, — welche sogar das Recht hatten Verbrecher ohne Zuziehung des Statthalters und seines Richters (**Тиунь**) zu verhören und zu verur-

64) **Смерс**, ältestes Recht der Russen, Dorpat u. Hambg. 1826. S. 285.

65) Vergleiche weiter unten Abschn. III. Cap. II. Abthl. II.

66) **Карамзин**, Bd. VII. Anm. 77: „Посади 12 Городничихъ и Старость Московскихъ 12 и Псковскихъ 12; а пельмъ имъ въ судъ сидѣти съ Намѣстники и съ Тиуны правды стеречи, и у Намѣстниковъ и у нихъ Тиунъ и у Дьяковъ В. К. правда и крестное цѣлованье возлетѣли на небо, а кривда въ нихъ нача ходити . . . а Псковичи бѣдныя не вѣдаша правды Московскія, и далъ К. В. свою грамоту усташую Псковичамъ.“

theilen<sup>67</sup>), — beigeordnet. Endlich ward im Jahre 1550 durch die allgemeine Gerichtsordnung des Zaren und Großfürsten Joann IV. Wassiljewitsch auch für ganz Rußland die Zuordnung von Hofbeamten (**дворекии**)<sup>68</sup>), Volksältesten und Geschwornen vorgeschrieben<sup>69</sup>). Die Geschwornen allein werden aufgeführt bei der allgemeinen Umfrage über einen Dieb<sup>70</sup>); mit den Hofbeamten und den Ältesten aber mußten sie die, von dem Gerichtssecretaire aufgenommenen Gerichtsacten (**судныя дѣла**) unterzeichnen und eine Abschrift derselben wurde von dem Statthalter, eine andere von ihm und seinen Beamten unterzeichnet und besiegelt, von den Ältesten und Geschwornen aufbewahrt und zwar namentlich bei denen, die des Schreibens unkundig waren<sup>71</sup>). Wahrscheinlich, weil von diesen eine Veränderung des Textes am wenigsten zu fürchten gewesen sein mochte. Die Gerichtsurkunde rechtfertigt jene Maßregel einfach mit den Worten „**спору для**“, d. h. für den Fall, daß über den Inhalt der Protocolle Streit entstehen könnte. Ohne Hofbeamten, Ältesten, Geschwornen durften die Statthalter und Richter Gerichtsitzungen nicht halten und nicht Recht sprechen (**суда су-**

67) **Карамзин**, Bd. VIII. Anm. 91: „... И пачаша Цѣловальники и Сотские судити на Княжи дворъ въ судницѣ надъ Великою рѣкою.“

68) **Татищев** nennt ihn Hofmeister (Продолж. древн. Росс. Вил. Ч. I. С. Пб. 1786. S. 34. Anm.). Er mochte eine Art Fiscal, den der Großfürst aus seinen Hofbeamten zur Beaufsichtigung des Gerichtsverfahrens abdelegirte, gewesen sein.

69) **Тобіен**, Samml. Bd. II. Synops. S. 36. Art. 62. Pft. 7. S. 40. Art. 68. Sie werden auch Gerichtsmänner (**судные мужи**) genannt. Ebendas. S. 42. Art. 69. Pft. 4.

70) Ebendas. S. 32. Art. 12 u. 58. In der Gerichtsordnung von 1497 findet sich hier der Ausdruck **цѣловальникъ** bereits vor, bezeichnet aber hier wol jedenfalls eine Person, welche in der Umfrage verhört, und vorher beeidigt worden war.

71) Ebendas. S. 36. Art. 62. Pft. 2 folg.

дети) 72), desgleichen mußten sie hinzugezogen werden bei Bewilligung der Entlassung eines Angeschuldigten oder einer Partei auf Bürgschaft, bei Inhaftirungen, Fesselung 73) u., so wie sie die Anfertigung der Steuerkataster (розметные книги) 74), die Erhebung der Zollabgaben 75) beaufsichtigten. Endlich wird auch nach dieser Duelle wieder der friedlichen schiedsrichterlichen Beilegung der Rechtsstreitigkeiten vielfach gedacht, wobei der wohlthätige Einfluß jener Volksrichter und Vertreter kaum zu bezweifeln wäre, da das Vertrauen des Volks selbige gewählt, und das Gesetz ihnen einen so mannigfaltigen und vielseitigen Wirkungskreis und Einfluß angewiesen hatte. Es ließe sich voraussetzen, daß vor dem Beginne der gerichtlichen Verhandlung stets ein Versuch gütlicher Beilegung gemacht, und dieser Versuch vor dem Beginne einzelner entscheidender gerichtlicher Verhandlungen wiederholt wurde. So namentlich wird einer solchen friedlichen Beilegung des Rechtsstreites vor dem Beginne des gerichtlichen Zweikampfes gedacht 76), und selbst bei dem bloßen

72) Tobien, ebendas. S. 36. Art. 62. Pft. 2—7. S. 42. Art. 69. Pft. 4.

73) Ebendas. S. 42. Art. 70. Pft. 1.

74) Ebendas. S. 44. Art. 72. Pft. 2. 3. Nämlich Bücher mit der Angabe über jeden Ortsbewohner, wie groß sein Vermögen u. seine Abgaben seien (сколько рублевъ съ своего живота подать даётъ). Der Bestand des Vermögens wurde auch in der Klage berücksichtigt; über den Betrag desselben hinaus sollte ein gerichtlicher Anspruch nicht gehen und bei dem Verdachte einer falschen Angabe seines Vermögensbestandes wurden 2 Geschworene abgesandt, um die Untersuchung und Umfrage (обыскъ) hierüber anzustellen. Ebendas. S. 44 u. 45 Art. 72. Pft. 3 u. 5.

75) Neuh, Versuch. S. 288.

76) Nach Art. 62 der Gerichtsordnung von 1550 (vgl. bei Tobien, S. 37. Pft. 5 u. 10) wurde, im Falle einer gütlichen Vereinbarung der Parteien vor dem Beginne des Zweikampfes eine Grimne vom Rubel des Werthes des Streitobjectes erhoben. Noch gegenwärtig soll, falls die Parteien vor Gericht sich vertragen eine Grimne (8 Kop. Silb.) gezahlt werden. Свод V. (Уст. о Пошл.) § 415. Свод Bd. X. Civilg. § 3698; in der älteren Ausgabe des Reichsgesetzbuches Bd. X. § 2769: „по гривнѣ съ челоуька.“

Davonlaufen von dem Kampfplatze, wurden die Gerichtsgebühren erhoben, wie sie beim gütlichen Vergleiche erhoben werden mußten 77). Man nahm also an, daß der Davongelaufene die Ansprüche seines Gegners ohne Weiteres anerkannt habe. In Injurien- und Schuldensachen genügte die Unterlegung an die Behörde: „man wolle sich vergleichen oder schiedsrichterlich auseinandersetzen“, um jeden Anspruch auf Bußen und Gerichtsgebühren zu beseitigen, und nur etwa die Fahrten und Gehegelder (Citationsgebühren) mußten bezahlt werden 78). Was ferner das Schicksal jener Geschworenen betrifft so wäre kaum zu bezweifeln, daß bei stürmeloser Entwicklung des Russischen Staates auch aus ihnen sich Volksrichter entwickelt hätten, wie selbige die Gerichtsverfassung England's und Nordamerika's zieren; allein die politischen Zerwürfnisse am Anfange des 17. Jahrhunderts knieten diese vielversprechend aufgegangene, schon in alter Zeit als Wohlthat des Volks begrüßte Saat 79). In dem allgemeinen Landrechte (Уложение) von 1649 finden wir jene Aeltesten und Geschworenen noch vor, allein ihre Wirksamkeit ist ausschließlich auf den Criminalproceß beschränkt 80). Sie bestehen noch nach der Novelle (новоуказная статья) vom 22. Januar 1669 (Nr. 414), werden aber durch den § 3 eben dieser Rechtsquelle aufgehoben 81).

77) Tobien, ebendas. S. 5. Art. 5 u. 10. u. S. 6. Art. 11. Pft. 2.

78) Ebendas. S. 16. Art. 53 u. 31.

79) Neuh, S. 182. Zeile 7 v. o.

80) Das allgemeine Landrecht von 1649, in der authentischen Ausgabe in der vollständigen Sammlung der Reichsgesetze (Полное Собрание Законовъ) Bd. I, № 1, Cap. 18, § 66. Cap. 21, § 1—4, § 6, § 83, § 84, § 95, § 98, § 101, § 441.

81) „... а губнымъ цѣловальникамъ не быть!“ —

## Zweiter Abschnitt.

### Das schiedsgerichtliche Verfahren in dem Zeitraume des allgemeinen Russischen Landrechtes (Уложение), von 1649—1852.

Mit dem Regierungsantritte des Hauses Romanow beginnt, — wie in allen übrigen Beziehungen, — auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine neue Aera, und bereits von dem Zaren und Großfürsten Michael Feodorowitsch beabsichtigt, ward das allgemeine Landrecht von 1649 durch seinen Sohn Alexei Michailowitsch zu Stande gebracht und veröffentlicht. Es bildet dasselbe auch für die Geschichte des schiedsgerichtlichen Verfahrens des gegenwärtig geltenden Russischen Rechtes, wie für dieses selbst, die Grundlage, und knüpft dasselbe zugleich mit tausend Fäden an Rußlands denkwürdige Vergangenheit. — Das schiedsgerichtliche Verfahren, — im alten Russischen Rechte durch das Institut der Geschwornen in den Schatten gestellt, — tritt nach dem Verschwinden dieser, in der Uloshenie 1) um so entschiedener wieder auf, und das Schiedsgericht wird das Gericht der Dritten (третейскій судъ), wie noch gegenwärtig, genannt. Der Kläger und Beklagte konnten nach eigenem Belieben (полюбовно) sich verabreden, ihren Proceß der Entscheidung Dritter (als Schiedsrichter) zu überlassen, und diesen mußten sie alsdann eine schriftliche Erklärung (запись) geben, daß sie sich dem Urtheile fügen wollten (слушать приговору),

widrigensfalls die Parteien dem Großfürsten eine Geldstrafe (нея, Пён) und zwar nach seinem Ermessen (что Государь укажетъ) zu erlegen, den, durch jene Weigerung beleidigten Schiedsrichtern aber, das Ehrengeld (безчестье) zu zahlen verpflichtet wären. Falls nun die beiden Schiedsrichter, der eine zu Gunsten des Klägers, der andere zum Vortheile des Beklagten geurtheilt hatten, so sollte die Sache auf Antrag einer der Parteien, — nebst allen Acten, — der ordentlichen Behörde (приказъ) übergeben, das ungerechte Urtheil aber vernichtet und ein sachgemäßes der gerechten, schiedsgerichtlichen Entscheidung entsprechendes Urtheil gefällt werden. Von den Schiedsrichtern unterlag derjenige, welcher das gravirliche Urtheil ausgesprochen hatte, einer Strafe, oder in Gemäßheit der schriftlichen Erklärung, einer Geldbuße nach dem Ermessen des Großfürsten, und mußte derjenigen Partei, welche durch ihn ungerechter Weise verurtheilt worden war, als Diäten und Versäumnisgelber, eine Grivne täglich zahlen, von dem Tage, an welchem die Sache war anhängig gemacht worden, bis zum Tage der allendlichen Entscheidung. Der, vom Zaren zuverhängenden Geldstrafe mußte in dem schriftlichen Reversale ausdrücklich gedacht sein. Fehlte diese Angabe, so wurde die Sache in der Behörde zur allendlichen Entscheidung gar nicht angenommen. Hatten dagegen beide Drittelsmänner ein einstimmiges Urtheil gefällt, so ward eine Beschwerde über ungerechte Entscheidung in der Behörde gleichfalls nicht angenommen, sondern galt als definitiv entschieden, da ja der, durch das schiedsgerichtliche Urtheil Gravirte selbst auf die schiedsgerichtliche Entscheidung angetragen hatte. Mitteltst Ukases vom 26. August 1727 (Nr. 5145) 2) wurden Mediatoren (медиаторы) oder Schiedsrichter (посредники) in Zoll- und Handels-sachen eingefest. Bei steigender Erfahrung über deren Zweckmäßig-

1) Улоshenie von 1649. Cap. xv. 5.

2) Полн. Собран. Т. VII. стр. 845.

kelt mußten dieselben insbesondere für solche Völkerschaften als wohlthätig erscheinen, bei welchen die Bildung förmlicher Gerichte mit Schwierigkeiten verknüpft war. So wurden denn im Jahre 1734 Schiedsgerichte unter den Baschkiren 3), desgleichen in Kleinrußland 4), im Jahre 1753 für die Jahrmärkte in der Drenburgischen und Troizkischen Festung, Schiedsgerichte für die Russischen Kaufleute, und ähnliche Gerichte, Scharagata (**Шарагата**) genannt, für die, daselbst handeltreibenden Asiaten 5), im Jahre 1774 6) für Streitigkeiten unter den, zu den Kaiserlichen Lustschlössern angeschriebenen Bauern (**дворцовые крестьяне**), im Jahre 1800 für die Streitigkeiten unter den Indiern, Persern, Bucharen und andern ausländischen, in Rußland des Handels wegen sich aufhaltenden Asiaten 7), im Jahre 1804 für Streitigkeiten unter Angehörigen des Donischen Kosakenheeres 8), im Jahre 1804 unter den Hebräern in Rußland 9) u. s. w. eingefest. — Mit dem Beginne dieses Jahrhunderts beginnt indeß auch die Anordnung der Schiedsgerichte für gewisse, eines summarischen Verfahrens besonders bedürftige Processsachen. So ward im Jahre 1800 ein schiedsgerichtliches Verfahren (**медиаторы**) in Concurs-sachen 10), im Jahre 1802 in Streitigkeiten der Getränkepächter (**питейный откупщикъ**) und ihrer Beamten 11), 1818 unter

den Gliedern der ehemaligen Schiffsbaucompagnie 12) eingeführt. Endlich wurden Schiedsgerichte selbst für die Entscheidung specieller Streitjachen angeordnet, wie in Sachen des Schweizerischen Handelshauses der Gebrüder Wetter wider Gisetti zc. und dessen Creditoren 13); wobei dann auch zu verschiedenen Zeiten allgemeine, mehr oder weniger für alle Schiedsgerichte geltende Regeln erlassen worden sind 14). Allein die Hauptquelle des gegenwärtig-geltenden schiedsgerichtlichen Verfahrens ist die umfassende Verordnung vom 15. August 1831 (Nr. 4500), publicirt am 8. Mai, — welche ausdrücklich erklärt, in Grundlage der früheren hierhergehörigen Gesetzesbestimmungen Rußlands, das schiedsgerichtliche Verfahren auf feste und einheitliche Principien zurückführen zu wollen. —

Als die beiden Hauptarten der Schiedsgerichte Rußlands, werden hierbei das freiwillige (**добровольный третейскій судъ**) in Grundlage eines schriftlichen Transactes (**запись**) der Parteien und in Anleitung der Gesetzesbestimmungen des allgemeinen Russischen Landrechtes von 1649, gebildete, — und das gesetzliche (**узаконенный**) in dem Reglement der Handelsgerichte von 1727 zuerst angeordnete, unterschieden. Dabei sollten indeß auch alle übrigen Arten friedlicher Ausgleichung (**мировой разборъ**), ohne formmäßigen Transact, — mögen selbige nun in Folge gütlicher Uebereinkunft der Parteien, oder durch Gewohnheitsrecht in's Leben gerufen sein, — in früherer Weise fortbestehen, nicht minder da, wo gesetzlich eine friedensrichterliche, mündliche Auseinandersetzung der Parteien angeordnet worden war, wie auf Jahrmärkten, für die

3) Uf. vom 31. Mai 1734. № 6581. P. 4.

4) Uf. vom 8. August 1734. № 6614. P. 4.

5) Uf. vom 19. November 1753. № 10156. P. 12.

6) Uf. vom 5. März 1774. № 14133. P. 3.

7) Uf. vom 19. November 1800. № 19656.

8) Uf. vom 6. Februar 1804. № 21142. § 20.

9) Reglem. vom 9. Decbr. 1804. № 21547. § 49.

10) Banq. Reglem. vom 19. Decbr. 1800. № 19692.

11) Устав vom 30. Novbr. 1802. № 20533 und Uf. v. Decbr. 1802. № 20564.

12) Компания для строенія кораблей и употребленія ихъ подъ фрахтъ. Uf. vom 9. August 1818. № 27463.

13) Beschluß des Ministercomité vom 24. März 1818. № 27317.

14) Uf. vom 11. Novbr. 1802. № 20504 und Bergwerksreglement vom 13. Juli 1806. № 22208. § 828.

Asien in Astrachan, in den Kosakenländern, namentlich die mündlichen, 1827 im Lande der Kosaken eingeführten Gerichte 15). Endlich ist noch zu bemerken, daß nicht nur überhaupt allen Behörden, vor dem Beginne des Processes der Versuch gütlicher Beilegung desselben zur Pflicht gemacht worden 16), sondern daß auch einzelnen Behörden, wie den 1775 eingeführten Gewissensgerichten, neben ihrer Criminaljurisdiction, für alle Civilsachen eine schiebsgerichtliche Competenz zugewiesen worden ist, falls beide Parteien sich darüber vereinigen, ihren Rechtsstreit durch diese Behörden entscheiden lassen zu wollen 17). Wieder andere Behörden sind bestimmt Streitigkeiten unter den Angehörigen eines und desselben Standes, auf schiebs- und friedensrichterlichem Wege zu schlichten. Hierher gehören namentlich die Vermittlungs-Commissionen für Ausgleichung der Grenzstreitigkeiten unter dem Adel und den Gutsbesitzern überhaupt 18), die mündlichen Gerichte in den Stadttheilen und die Handelsgerichte für die Städte 19), und endlich die Dorfs- und Bezirksgerichte der Reichsbauern, bestehend aus dem Dorf- oder Bezirkschulzen (*сельскій старшина, волостный голова*) und sogenannten Gewissenhaften (*добросовѣстные*) 20). Das Russische Reichsrecht läßt demnach nirgends die Begünstigung friedlicher, schiebsrichterlicher Beilegung der Rechtsstreitigkeiten verkennen. Es gewährt den Parteien die mannigfaltigste, ihren ständischen oder Lebensverhältnissen durchaus angemessene Möglichkeit, der Regel nach durch Standesgenossen, — welche das unbeschränkte Vertrauen der Gemeinde

oder der Parteien selbst hierzu auserkoren hat, — den Processen vorzubeugen, oder selbige beizulegen. Aber auch die Staatsbeamten werden hierzu auf mannigfaltige Weise ermuntert und auch in ihrer hierhergehörigen Wirksamkeit überwacht. — Es bedarf nur in Betreff des letztern Umstandes der Hinweisung auf die terminmäßigen Berichte der beendeten und nicht beendeten Sachen in den Behörden 21), und in Betreff des ersteren Umstandes der Hinweisung auf Belohnungen durch Orden u. s. w. 22) für außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Privatens.

Beim Ueberblick des tausendjährigen Entwicklungsganges des volksthümlichen, schiebsgerichtlichen Verfahrens und der angedeuteten Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit desselben für die Gegenwart, bedarf die wissenschaftliche Bearbeitung dieses Gegenstandes wol weder vor der Theorie, noch vor der Praxis einer Rechtfertigung. — Vorliegende Erörterung nun hat den Zweck das schiebsgerichtliche Verfahren in allgemeinsten Bedeutung des Wortes, in seiner jetzigen Ausbildung und practischen Anwendbarkeit darzustellen. — System und Auffassungsweise wird sich natürlich möglichst treu dem Reichsgesetzbuche Rußlands anschließen müssen, nur daß das Institut der Mittelspersonen (*посредники*) mit dem, der Schiedsgerichte (*третейскій судъ*), ihrer großen Uebereinstimmung wegen, zusammengefaßt, das schiebsgerichtliche Verfahren aber unter den Völkerschaften Asiens u. nur ihrem Wesen nach hier kurz angedeutet werden möge.

15) Uf. vom 15. April 1831. № 4500. Einleitung.

16) Swod, Bd. X. Civilgesetze. § 3177.

17) Ebendas. Bd. II. Buch II. § 2276.

18) Ebendas. Bd. X. Messungsgesetze. § 1015 u.

19) Ebendas. Civilgesetze. § 3276 u. Bd. XI. Handelsregl. § 1615 u.

20) Swod, Bd. II. Buch V. § 5128 folg., 5194 folg. u. 4712 folg.

21) Swod, Bd. II. Buch I. Abschn. 5. (общ. учреж. мѣсть и.) § 209.

22) Ebendas. Bd. I. Buch 6. Statut des St. Annen-Ordens vom 22. Juli 1845. № 19228. § 25. Pft. 17 u. 18. Vgl. Продолженіе Bd. VI.

### Dritter Abschnitt.

#### Das schiedsgerichtliche Verfahren nach dem Reichsgesetzbuche Sr. Majestät des Kaisers Nicolaus I. (1852—1847).

Die doppelte Auffassungsweise dieses Institutes im Russischen Rechte, — einmal als Ausfluß der Staatsgewalt, dann aber unabhängig von derselben als rein privates, auf Uebereinkunft der Parteien beruhendes Entscheidungsmittel, — ist oben angedeutet worden, und hat wol seinen Grund darin, daß in den Fällen, wo das Gesetz das schiedsrichterliche Verfahren anordnet, bald die Natur des Streitobjectes, bald das Verhältniß der streitenden Parteien zu einander, eine Beaufsichtigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens durch die Staatsgewalt erheischen oder gänzlich entbehrlich machen. Beiden Fällen ist die Vermeidung der formmäßigen, gerichtlichen Proceßur charakteristisch, und wenn gleich hier, wie im ordentlichen Proceß, das Ziel die Erforschung und Feststellung materieller Wahrheit ist, — so liegt das Unterscheidende doch nicht nur in der Form selbige zu erstreben und festzustellen, sondern auch in Art und Weise der Beurtheilung der bewahrheiteten Thatsache. — Das Gesetz, und in einzelnen minder wichtigen Fällen, der Gerichtsgebrauch, — jede individuelle Ueberzeugung ausschließend, — bilden im ordentlichen Proceß die einzige und unabänderliche Beurtheilungs- und Entscheidungsnorm; nicht aber so bei den Schiedsgerichten. Hier entscheiden die, von den Parteien beliebig und zu Folge ihres

Vertrauens erwählten Richter, entweder nach Rechtsgefühl und Gewissen, — und alsdann allendlich, ohne weitere Berufung auf eine höhere Instanz, — oder sie stützen ihr Urtheil gleichfalls auf das Gesetz. Die Natur des ersten Falles muß jede weitere Revision unzulässig erscheinen lassen, denn die Parteien unterwarfen sich ja dem Ausspruche der Schiedsrichter nach dem individuellen Gefühle und Gewissen derselben, verzichteten also auf die Wohlthat des, im Laufe der Zeit etwa erprobten und bewährten Schutzes und Ausspruches der Gesetze und einer, durch dieselben angeordneten Beprüfung der Rechtsfrage durch einen höheren Richter; während im 2ten Falle, bei verschiedener Auffassung des Gesetzes das mögliche Mißverstehen desselben die wiederholte Beprüfung und Beurtheilung durch höhere gerichtliche Autoritäten zuläßt. Allein mit Rücksicht auf das Streitobject und auf die, im Proceß betheiligten Interessen kann die Art der Entscheidung dem Staate nicht immer gleichgültig sein. In Rücksicht auf die Sicherheit des Staates und seiner Bürger sind demnach fast sämtliche Criminalsachen dem schiedsgerichtlichen Verfahren unbedingt entzogen, und deren Untersuchung und Beurtheilung dem Staate, — und zwar nach positiven, auf formgemäße Weise veröffentlichten Gesetzen, — vorbehalten worden. Dasselbe gilt in allen Fällen, in denen es sich um Standesrechte, um Interessen der Krone, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten und Minderjähriger handelt 1). In allen diesen Fällen ist das schiedsgerichtliche Verfahren durchaus unzulässig 2) und die Entscheidung der Schiedsrichter gänzlich wirkungslos, selbst falls dieselben hierzu von einer Behörde wären ermächtigt worden. Endlich ist noch zu

1) Smod, Bd. X. Civilgesetze. § 3207—3208.

2) Nur der Verhandlung in den gesetzlichen Schiedsgerichten steht die Theilnahme Minderjähriger am Proceß, nicht entgegen.

bemerken, daß das schiedsgerichtliche Verfahren nach Russischem Rechte auszuführen sei:

- 1) entweder durch speciell zu diesem Zwecke eingesetzte Schiedsgerichte oder Mittelsmänner, sei die Wahl derselben nun
  - a) unbedingt von der Willkür der Parteien abhängig gemacht, oder
  - b) durch das Gesetz vorgeschrieben worden, — oder
- 2) durch einzelne, förmlich ein für alle Mal eingesetzte Behörden, welche
  - a) entweder für alle ihnen überwiesene Civilrechtsachen ein summarisches, mündliches, schiedsgerichtliches Verfahren zu beobachten haben, wie die mündlichen, Handelsgerichte u. s. w., oder welche
  - b) neben ihrer anderweitigen, z. B. criminalrechtlichen Competenz, außerdem auch noch, theils auf Vorschrift der Gesetze einzelne speciell-bestimmte Civilsachen, — theils auf Verlangen der Parteien alle Civilrechtsstreitigkeiten überhaupt, in so fern sie nicht ausdrücklich der schiedsgerichtlichen Verhandlung entzogen worden sind, zu verhandeln das Recht haben. Nach dieser Eintheilung wäre denn auch hier die nachstehende Darstellung des schiedsgerichtlichen Verfahrens nach Russischem Rechte auszuführen.

## Capitel I.

Das schiedsgerichtliche Verfahren nach Russischem Rechte ausgeführt durch Schiedsgerichte und Mittelsmänner.

### Abtheilung I.

Das schiedsgerichtliche Verfahren der Schiedsgerichte und Mittelsmänner, gewählt nach der Willkür der Parteien.

(Третейскій Судъ добровольный.)

#### I. Die Bildung der willkürlichen Schiedsgerichte <sup>3)</sup>.

Die Civilbehörden Rußlands sind, — namentlich in den untersten Instanzen, — unbedingt den Ständen und dem Wohnorte nach, geschieden. Es sind nämlich die Civilrechtsstreitigkeiten der Stadtbürger in erster Instanz an die Stadtmagistrate (**Магистраты и Ратушы**) <sup>4)</sup>, die des Adels und sämmtlicher Bewohner des flachen Landes an die Kreisgerichte (**Уездный Судъ**) gewiesen. In zweiter Instanz concentrirt sich die Verhandlung aller dieser Sachen in dem Civilgerichtshofe (**Палата гражданскихъ дѣлъ**), dessen Gerichtsbarkeit auf das ganze Gouvernement sich erstreckt, — in der dritten Instanz aber in den Civildepartements des Dirigirenden Senates, dessen Wirkungskreis das ganze Reich ist. Nur einzelne Gegenstände sind an besondere Behörden gewiesen, wie Messungs- und Handelsachen, Rechtsstreitigkeiten unter Aeltern und Kindern u. s. w.; — in Bagatellsachen dagegen sind namentlich für die Stadt- und Landbewohner unter einander, besondere Niedergerichte eingesetzt <sup>5)</sup>. Alle diese Behörden sind verpflichtet nach den

3) Sвод, Bd. X. Civilgesetze. § 3187—3208.

4) In größeren Städten Magistrate, in kleineren Rathhäuser.

5) Mitunter домашній судъ genannt.

gesetzlich, entweder im Allgemeinen oder speciell für einzelne Rechtsfälle oder einzelne Behörden vorgeschriebenen Proceßregeln und Formalien sich zu richten, und die willkürliche Vernachlässigung derselben würde unbedingt Nichtigkeit des Verfahrens und Wirkungslosigkeit des Urtheiles begründen. Durchaus parallel mit diesem Verfahren in den ordentlichen Behörden, erscheint das schiebsgerichtliche; — indem im Allgemeinen die Parteien im Civilproceße, in jeder Lage ihrer Proceßsache und in jeder Instanz sich dahin zu vereinigen das Recht haben, ihren Rechtsstreit außergerichtlich beizulegen, oder schiebsgerichtlich aburtheilen zu lassen. Vereinigen sich demnach die streitenden Parteien ihren Rechtsstreit der Entscheidung eines Schiebsgerichtes anheimstellen zu wollen, so sind selbige verpflichtet zu diesem Zwecke eine, auf Stempelpapier von 15 Cop. S. den Bogen geschriebene Declaration (заявка) 6), und zwar ohne Rücksicht darauf, in welcher Instanz die Sache sich bereits befand, oder in welcher sie hätte anhängig gemacht werden müssen, derjenigen Behörde einzureichen, bei welcher entweder die Sache bereits anhängig gemacht worden war, oder welche den Gesetzen nach, als das competente forum erschien. In diesem, von dem Parteien eigenhändig oder von ihren Specialbevollmächtigten zu unterzeichnenden Transacte oder Compromisse sind ausdrücklich:

- 1) der Gegenstand des Rechtsstreites,
- 2) der Name und Stand der, von beiden Parteien in gleicher Zahl zuerwählenden Schiebsrichter, so wie deren Einwilligung zur Uebernahme solcher Function,
- 3) der Name des, von den Parteien selbst etwa ernannten Obmannes (общий посредникъ) und dessen Zustimmung, oder falls die Wahl dieses letzteren den Schiebsrichtern selbst überlassen war, auch dieses, zu bezeichnen und anzugeben. Diese

6) Svod, Bd. X. Civilgesetze. §§ 3195 u. 3745. Pft. 4.

Momente bilden die Essentialia des Transactes und die Uebergehung auch nur eines derselben hat Nullität der ganzen Urkunde zur Folge. Eine nähere Bestimmung dagegen:

- 1) des terminus ad quem für die Entscheidung der Schiebsrichter, der jedoch nur mit Zustimmung dieser, angesezt werden darf,
- 2) ob das Gesetz oder die, durch gewissenhafte Prüfung gewonnene individuelle Meinung der Entscheidung zur Grundlage dienen, und
- 3) ob im ersten Falle eine Appellation zulässig sein solle oder nicht, — ist der Willkür der Parteien anheimgestellt, da im Falle einer Nichtberücksichtigung dieser Umstände, die gesetzliche Vorschrift zur Anwendung kommt. Waren diese Accidentalien nun im Transacte nicht Gegenstand besonderer Uebereinkunft gewesen, so muß im ersten Falle jede Sache im Laufe von 4 Monaten beendet sein, so wie im zweiten Falle das Gesetz der schiebsgerichtlichen Entscheidung zur Grundlage dient. Hier kann nun, wie im allgemeinen ordentlichen Proceße der, durch das Erkenntniß Verlegte seine Beschwerde, falls die Parteien darüber nichts anders bestimmt hatten, an die ordentliche Behörde bringen. Der auf solche Weise angefertigte und der Behörde, bei welcher der Rechtsstreit entweder anhängig war, oder hätte anhängig gemacht werden müssen, unterlegte Transact inhibirt jedes weitere Verfahren desselben in der Sache. Das Original des Transactes selbst wird, nach gerichtlicher Aufnahme desselben in das Journal oder das Tischregister, ad acta gelegt, — den Parteien aber, so wie den Schiebsrichtern werden zu ihrer Legitimation und Instruction = Copien, ausgefertigt. Nur die, etwa gerichtlich angeordneten Maaßregeln zur Sicher-

stellung des Streitobjectes bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes, verbleiben in voller Kraft.

Ist das schiedsgerichtliche Verfahren soweit vorbereitet, dann ist es den Streitenden ebensowenig gestattet sich von dem Schiedsgerichte selbst, — außer im Falle eines gütlichen, unbedingt außergerichtlichen Vergleiches (*мировая съдка*) — loszusagen, als eine Veränderung in dem Personale der erwählten Schiedsrichter vorzunehmen, es sei denn, daß letzteres geschähe:

- 1) mit allseitiger Zustimmung der Parteien und der Schiedsrichter selbst, — oder
- 2) wegen ermittelter Verwandtschaft, oder entstandenen Processus zwischen einer der Parteien und einem der Schiedsrichter, — aber auch nur dann, falls hierüber eine der Parteien die Anzeige macht, bevor noch der zu perhorrescirende Schiedsrichter seine Meinung in Betreff des Rechtsstreites in dem Schiedsgerichte ausgesprochen hatte.

Zur Uebernahme des Schiedsrichteramtes kann Niemand gezwungen werden. Hat indeß Jemand das, ihm angetragene Schiedsrichteramt übernommen, und seine Zustimmung zur Uebernahme bei der Eingabe des Transactes gegeben, so können nur gesetzlich-anerkannte Gründe einen Rücktritt von dieser Function möglich machen. Als solche Gründe gelten:

- 1) schwere Krankheit,
- 2) Veränderung des Wohnortes in Folge von Dienstverhältnissen und
- 3) erwiesene Nothwendigkeit einer längeren Abwesenheit von dem Orte des Schiedsgerichtes.

Die Geltendmachung eines dieser Gründe unterbricht das schiedsgerichtliche Verfahren, und selbiges erneuert sich nur in Grundlage eines neuen Transactes.

Außer den Schiedsrichtern erscheint indeß häufig auch die Ernennung eines Obmannes nothwendig; allein seine Wahl kann gesetzlich sowohl von den Parteien selbst ausgehen, (in welchem Falle auch dessen Namhaftmachung und Zustimmung zur Uebernahme solcher Function ein nothwendiges Requisit der Gültigkeit des Transactes bildet), als auch den Schiedsrichtern überlassen bleiben, und letztere schreiten dann für den Fall der Verschiedenartigkeit ihrer Meinung entweder gleich, oder auch nach Producirung des Transactes, in Folge gleichgetheilte, vollständiger Meinungsverschiedenheit bei der Abstimmung über die, ihnen anvertraute Streitfache, — zur Wahl desselben. Zur Durchsicht der Acten und zur Besprechung mit den Schiedsrichtern ist dem Obmanne ein monatlicher Termin zu gewähren, und zwar von dem Tage an gerechnet, an welchem diese auf die Vermittelung ihrer Ansichten durch einen Obmann provocirt hatten. War jedoch der, im Transacte für die Entscheidung festgesetzte terminus ad quem seinem Ablaufe so nahe, daß die, dem Obmanne zur Durchsicht und Berathung gesetzlich bestimmte Zeit nicht mehr von jenem Termine umfaßt werden konnte: so wird die, dem Obmanne zu bewilligende Frist verlängert, jedoch nicht über zwei Monate hinaus. War endlich in dem Transacte der Obmann nicht ernannt worden, und auch die Schiedsrichter außer Standes in Betreff seiner Wahl sich zu vereinbaren, so gilt das Schiedsgericht als nicht zu Stande gekommen, und wird aufgehoben.

## II. Das Verfahren der willkürlichen Schiedsgerichte 7).

Sollte nach dem Transacte nicht die individuelle Ansicht der Schiedsrichter, sondern das Gesetz die Entscheidungsnorm darbieten, so kommen die, in dem allgemeinen gerichtlichen Verfahren geltenden

7) Swod, Bd. X. § 3209—3216.

Regeln für die Ermittlung des Thatbestandes und der Wahrheit zur Anwendung; nur daß die Schiedsgerichte bei der Herbeischaffung von Beweisen nicht selbstthätig mitwirken, sondern in Grundlage der, von den Parteien vorgebrachten Beweise, entscheiden. Sind die vorhandenen Beweisurkunden u. s. w. unzulänglich, und ist eine Erläuterung derselben oder eine Vervollständigung nothwendig, so wird solches, — mit Bestimmung eines Termines zur Berücksichtigung und Beseitigung dieser Mangelhaftigkeit, — den Parteien eröffnet. Bedurften die Parteien, um diesen Forderungen des Schiedsgerichtes Folge leisten zu können, der Mitwirkung irgend einer Behörde, so haben sich selbige mit einer, vom Schiedsgerichte ertheilten, und von der Behörde, — bei welcher der Transact producirt worden war, — beglaubigten Bescheinigung über die Nothwendigkeit ihres Gesuchs, direct an jene Behörde selbst zu wenden, welche dann auf solches Zeugniß verpflichtet ist, die erbetenen Urkundenauszüge (**выписки из документовъ**) und beglaubigten Abschriften (**скрѣпленные копии**) in derselben Weise auszufertigen, als wären selbige mittelst der Requisition und Bitte einer Behörde verlangt worden. Nicht minder hat das Schiedsgericht das Recht, falls die zu entscheidende Streitsache schon bei einer ordentlichen Behörde gerichtlich war verhandelt worden, von dieser die Acten zur Durchsicht zu erbitten, wobei denselben zur unabweichlichen Pflicht gemacht wird, den Schriftwechsel möglichst abzukürzen, — die, zur richtigen Beurtheilung der Sache nöthigen Notizen aus den persönlichen (mündlichen) Erläuterungen der Parteien oder deren Bevollmächtigten zu entnehmen, und überhaupt sich zu bemühen, auf kürzestem Wege die Kenntniß der Wahrheit zu gewinnen.

Sollte dagegen nach dem Transacte nicht das Gesetz, sondern die individuelle, gewissenhafte Meinung der Schiedsrichter den Rechtsstreit entscheiden, so sind dieselben verpflichtet, zunächst durch vernünftige und billige Vorstellungen, eine friedliche Beilegung

oder einen gütlichen Vergleich der Parteien herbeizuführen. Nehmen nun die Parteien die Vorschläge der Schiedsrichter im Ganzen oder mit einstimmig beschlossenen Abänderungen an, — dann trifft das Schiedsgericht eine, diesem gemäße Verfügung (**опредѣленіе**). Gelingt es jedoch durchaus nicht auf friedliche Weise die Parteien zu vereinigen, dann schreitet das Schiedsgericht zur Fällung seines Urtheiles (**рѣшеніе**) unbedingt nach eigenem Ermessen und nach den Regungen des Gewissens. Ward den Parteien ein Termin zur Herbeischaffung von Urkunden und Erläuterungen bestimmt, — derselbe aber nicht gehalten, so wird mit Berücksichtigung vorgebrachter Entschuldigungsgründe, noch ein Präclusivtermin festgesetzt, unter Androhung, daß nach dessen Ablaufe die Sache allein nach den, der Behörde bereits vorliegenden Urkunden, ohne Anhörung weiterer Rechtfertigungen, entschieden werde. — Zweifel, die bei Producirung von Urkunden über deren Richtigkeit entstehen und gegnerische Einreden in Betreff der Annehmbarkeit derselben, werden indeß vom Schiedsgerichte nicht gelöst, sondern zur Untersuchung der competenten Justizbehörde übergeben. — Waren solche als falsch oder untergeschoben angestrittene Urkunden gerade für die Entscheidung nicht wesentlich, so wird das Verfahren hierdurch nicht weiter unterbrochen, sondern es wird, ohne Berücksichtigung derselben, das Urtheil gefällt, — im entgegengesetzten Falle aber bleibt die Sache bis zur Entscheidung über das, in Frage stehende falsum durch die ordentliche Justizbehörde, unentschieden. — Erscheint eine Partei auf Citation des Schiedsgerichtes nicht, so macht dasselbe hierüber derjenigen Behörde Anzeige, bei welcher das Schiedsgericht war constituirt worden, und diese requirirt die competente Polizeibehörde, die ausgebliebene Partei vor das Schiedsgericht zu stellen. Beendigt nun hiernach das Schiedsgericht die Sache in dem, mittelst Compromisses bestimmten Termine nicht, entweder weil die Streitsache sehr verwickelt, oder die zur Ent-

scheidung nöthigen Aufklärungen nicht waren herbeigeschafft worden, so kann ihm mit Zustimmung der Parteien, eine Prolongation des Termines bewilligt werden, worüber dann auch der Behörde, bei welcher der Transact war producirt worden, eine Mittheilung zu machen ist. Erfolgt nun aber auch nach Ablauf dieses verlängerten Termines die Entscheidung nicht, dann gilt das Schiedsgericht als geschlossen und aufgehoben.

### III. Die Fällung und Rechtskraft der schiedsgerichtlichen Urtheile <sup>8)</sup>.

Das Urtheil in dem Schiedsgerichte wird gefällt entweder in Grundlage der Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit unter den Schiedsrichtern, welche letztere eintritt, falls bei vier Schiedsrichtern mindestens drei, — bei sechs Schiedsrichtern mindestens vier oder fünf, gleicher Meinung waren. War eine derartige Stimmenmehrheit vorhanden, dann gilt diese als die Rechtsansicht und das Urtheil des ganzen Schiedsgerichtes, und zu seiner Rechtskraft wird der Zutritt eines Obmannes nicht gefordert, möge derselbe nun bereits eventuell durch die Parteien ernannt, oder seine Wahl den Schiedsrichtern anheimgestellt, oder von ihnen ausgeführt worden sein. Nur in dem Falle einer gleichen Theilung der Stimmen erscheint die Meinung des Obmannes nothwendig, welcher in solchem Falle das Recht hat entweder

- a) eine der Meinungen der Schiedsrichter zu bestätigen und zwar diejenige, welche ihm als der Gerechtigkeit am entsprechendsten erscheint, und welche dann, — wäre sie auch von der kleinsten Zahl der Schiedsrichter ausgesprochen worden, — das Uebergewicht erhält und als Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt, — oder

- b) eine eigene Meinung auszusprechen, — welche dieselbe Geltung und Rechtskraft erhält, falls auch nur einer der Schiedsrichter derselben beiträgt. Erfolgt jedoch weder von Seiten der Schiedsrichter der Beitritt eines zur Meinung des Obmannes, — noch von Seiten dieses die Wahl der Meinung eines Theiles der Schiedsrichter: so gilt das Schiedsgericht als geschlossen und aufgehoben.

Im Uebrigen erfolgt die Ausfertigung der Entscheidung auch des Schiedsgerichtes nach den allgemeinen Proceßregeln der Justizbehörden.

Sollte die schiedsgerichtliche Entscheidung in Grundlage der Gesetze gefällt werden, so sind die Gesetzesstellen, welche die Entscheidung begründet hatten, zu citiren; sollte indeß die Entscheidung nach Gewissen erfolgen, so fällt die Anführung der Gesetze weg und an deren Statt wird nur bemerkt, daß die Entscheidung gefällt worden sei, entweder in Folge gütlicher Vereinbarung der Parteien, oder falls solche nicht zu Stande kam, nach gutem Gewissen, einstimmig oder nach Stimmenmehrheit der Schiedsrichter, — worauf dann die Entscheidungspunkte selbst beigefügt werden. Erfolgte die Entscheidung des Schiedsgerichtes entweder nach Stimmenmehrheit, oder durch Intervention des Obmannes, so ist am Schlusse des Urtheiles kurz zu bemerken, daß die besonderen Meinungen der Schiedsrichter in dem Journale des Schiedsgerichtes vermerkt worden seien. Hierauf wird das Urtheil zuerst von dem Obmanne, falls ein solcher concurrirte, und dann von den Schiedsrichtern, unterzeichnet, und nach den allgemeinen Proceßregeln den Parteien, oder deren Bevollmächtigten, publicirt. Hiermit schließt die Thätigkeit des Schiedsgerichtes; es wird aufgehoben und sämtliche Acten werden derjenigen Behörde, bei welcher die Sache früher bereits anhängig, oder bei welcher der Transact zu Stande gekommen war, übergeben. —

<sup>8)</sup> Ewod, Bd. X. Civilgesetze. §§ 3217—3226.

Anmerkung. Die Thätigkeit der Schiedsgerichte hört also überhaupt aus folgenden Gründen auf:

- 1) falls sich bei der Wahl eines Obmannes keine Majorität der Stimmen ergeben hatte 9);
- 2) im Falle des Todes des Klägers oder des Beklagten 10);
- 3) im Falle des Todes eines der Schiedsrichter 11), oder
- 4) im Falle schwerer Krankheit und
- 5) lange dauernder oder nothwendiger Abwesenheit eines derselben 12);
- 6) im Falle des Ablaufs des, im Transacte für die Beendigung des Verfahrens festgesetzten Termines, und selbst falls nach Verlängerung desselben die Sache zu keiner Entscheidung gekommen war 13);
- 7) falls der erwählte Obmann mit keiner der Ansichten der Schiedsrichter übereinstimmte, und keiner von diesen der, vom Obmanne aufgestellten Meinung beitrug 14).

Das Urtheil des Schiedsgerichtes erhält Rechtskraft mit dem Tage der Publication. War im Transacte der Appellation entsagt, oder bestimmt worden, die Sache nach Gewissen zu entscheiden, so gilt das Urtheil als ein definitives, und die Streitsache als inappellabel entschieden, in Betreff welcher dann von keiner Behörde, selbst nicht von der Bittschriftcommission, Klagegesuche angenommen und berücksichtigt werden dürfen, mit Ausnahme eines einzigen, später aufzuführenden Falles 15). Durfte sich der, durch das schiedsgerichtliche Urtheil Gravirte der Appellation bedienen, so kommen bei Ergreifung derselben die bezüglichen allgemeinen Regeln zur Anwendung. Es wird die Entscheidung des Schiedsgerichtes als Urtheil

9) Swod, Bd. x. Civilgesetze. § 3206. 10) Ebendas. § 3211.

11) Ebendas. § 3211. 12) Ebendas. §§ 3202 u. 3211.

13) Ebendas. § 3215 u. § 3216. 14) Ebendas. § 3221.

15) Ebendas. § 3231.

erster Instanz, falls die Sache nirgends oder nur in erster Instanz verhandelt worden, oder als Urtheil einer höheren Instanz, angesehen, falls die Sache bereits früher in irgend einer Oberbehörde zur Verhandlung gekommen war.

#### IV. Die Execution des schiedsgerichtlichen Urtheiles 16).

Da dem willkürlichen Schiedsgerichte wohl eine richterliche, nicht aber eine executive Gewalt zusteht, so werden die Urtheile der, durch dasselbe entschiedenen Streitsachen derjenigen Behörde, bei welcher der Transact producirt worden war, zur Execution übergeben. Diese Behörde beauftragt, ganz in der Art, als wäre die Streitsache durch sie selbst entschieden worden, die competente Polizeibehörde mit der Ausführung der Execution. In den Fällen, in welchen dieselbe wegen ergriffener Appellation gesetzlich nur nach Sicherstellung (обеспечение) auch der Rechtsansprüche der gravirten Partei erfolgen darf, tritt auch die Vollziehung des schiedsgerichtlichen Urtheiles nur theilweise, und nicht ohne die gesetzlich nothwendigen Vorsichtsmaßregeln ein. In einzelnen vom Gesetze und schon früher meist erwähnten Fällen dagegen entbehrt die schiedsgerichtliche Entscheidung aller Rechtskraft und Gültigkeit, und zwar namentlich in Beziehung

- 1) auf einen Dritten, der bei dem Schiedsgerichte weder als Kläger, noch als Beklagter aufgetreten war, und überhaupt auf keine Weise an dem Compromisse oder Transacte Theil genommen hatte.
- 2) auf einige, der Competenz der Schiedsgerichte überhaupt entzogene Streitsachen 17) (vergl. oben S. 37).

16) Swod, Bd. x. § 3227—3233.

17) Ebendas. § 3207 u. 3230.

3) auf eine, der Kompetenz der Schiedsgerichte zwar nicht entzogene, — aber in dem Transacte gar nicht aufgeführte, oder mit dem wirklichen Streitobjecte nicht durchaus untrennbar-verbundene, vielmehr von demselben getrennt zu verhandelnde Sache.

Aber selbst eine, unter diesen Umständen als unbefugt zu bezeichnende Entscheidung verliert, falls sie als definitiv und inappellabel gelten mußte, ihre Rechtskraft erst durch die Einrede und Geltendmachung ihrer Unrechtmäßigkeit bei derjenigen Behörde, vor welcher, im Falle der Zulässigkeit einer Appellation, die Appellationsbeschwerde hätte angebracht werden müssen. Betraf eine solche schiedsgerichtliche Entscheidung eine, bereits im Senate verhandelte Streitsache, so ist, zur Aufhebung der unbefugten Entscheidung, eine Beschwerde an die Bittschriftcommission und eine Beprüfung in der allgemeinen Senatsversammlung erforderlich 18).

Falls bei dieser Beprüfung sich herausstellt, daß das Schiedsgericht seine Entscheidung ausgedehnt hatte auf eine solche Streitsache, welche durch den Transact demselben gar nicht war zugewiesen worden, und welche mit der, ihm anvertrauten Streitsache zwar in einiger Sachconnerität stand, aber von derselben auch getrennt verhandelt werden konnte, so gilt die Entscheidung des Schiedsgerichtes in Beziehung auf eben diese Sache als null und nichtig und diese wird wieder in die Lage versetzt, in welcher selbige vor Eröffnung des Schiedsgerichtes sich befunden hatte, und nur der Theil der schiedsgerichtlichen Entscheidung verbleibt in Rechtskraft, welcher sich auf die, in dem Transacte bezeichnete Streitsache bezieht. Der Termin endlich für die Anstellung der Beschwerden über derartige schiedsgerichtliche Urtheile ist ein Jahr, von dem Tage der

18) Smod, Bd. x. Civilgesetze. § 3231.

Publication des schiedsgerichtlichen Urtheiles durch diejenige Behörde, welche mit der Execution beauftragt worden war, — an gerechnet 19). —

Ähnliche Gesetzesbestimmungen gelten von dem schiedsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten unter Schriftstellern, Uebersetzern, Herausgebern u., nur daß hier im Falle, daß das Schiedsgericht nicht zu Stande kommen sollte, die Streitsachen gleich zur Verhandlung an die Civil-Palate gelangen 20).

Endlich haben auch die Kronsbauern das Recht ihre Rechtsstreitigkeiten, welche vor das Dorf- oder Bezirksgericht (*Сельская и Волостная Расправа*) gehören und nicht das Vermögen der Minderjährigen, Wahnsinnigen und Verrückten betreffen, der Entscheidung selbstgewählter Mittelsmänner (*Посредники*) anheimzustellen, und zwar entweder vor dem Beginne der Verhandlung in dem Dorf- und Bezirksgerichte oder nachdem der Proceß in einer dieser Behörden bereits begonnen hatte 21). In dem einen, wie in dem andern Falle haben die Parteien ihren Wunsch in Betreff einer schiedsgerichtlichen Beilegung ihres Rechtsstreites dem Dorf- oder Bezirksgerichte mitzutheilen, je nachdem ihr Rechtsstreit in der einen oder andern Behörde bereits war verhandelt worden, oder noch erst sollte zur Verhandlung kommen, — und wählen beliebig, aber nothwendiger Weise beiderseits in gleicher Zahl und nicht mehr als drei Mittelsmänner, auch aus Personen eines andern Standes, — welche dann in der oben angeführten Weise zuerst einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen suchen, beim Mißlingen desselben aber nach Stimmeneinheit oder Mehrheit

19) Ein gleiches Verfahren gilt für die Armenier in dem Astrachanischen Gouv. Vgl. Smod, Bd. x. Civilgesetze. § 3512.

20) Ebendaf. § 3095 u. 3099.

21) Ebendaf. § 2910—2922.

entscheiden, einen Obmann wählen u., während das Dorf- oder Bezirksgericht die Provocation der Parteien auf die Entscheidung ihres Rechtsstreites durch Vermittler, in das Urtheilsbuch einzutragen haben, mit Bezeichnung des Rechtsstreites und Angabe der Namen der Vermittler; — worauf der Rechtsstreit dann unbedingt nur durch Vergleich beizulegen oder durch Vermittler zu entscheiden ist. Die Entscheidung aber, welche stets eine definitive ist, wird gleichfalls in dem Dorf- und Bezirksgerichte verzeichnet, desgleichen der etwa erfolgte Vergleich, und nur falls die Wahl eines Obmannes nothwendig geworden, die Stimmen der Vermittler aber gleich getheilt, und die Parteien die Wahl verweigert hatten, gilt die Schlichtung des Rechtsstreites durch Vermittler als mißlungen und bleibt der Verhandlung und Entscheidung des Dorf- oder Bezirksgerichtes anheimgestellt. Diese bestehen aus dem Dorf- oder Bezirkschaupten, zweien sogenannten Gewissenhaften (*добросовѣтныя*) und einem Schreiber, und verfahren im Allgemeinen nach den ordentlichen Proceßregeln mündlich, wobei aber das Urtheil schriftlich zu fällen ist. Das Hauptbestreben also auch dieser Behörde ist friedliche Vereinbarung der Partien, — unter, für beide Theile möglichst vortheilhaften Bedingungen, und unter Vermeidung jeden Zwanges 22). Die Vergleichspuncte werden dann gleichfalls ins Urtheilsbuch eingetragen und durch die Namensunterschrift der Parteien beglaubigt.

Durch Mittelspersonen können ihre Streitigkeiten ferner entscheiden lassen auch noch:

- 1) die Bauern (*крестьяне*) und Eingebornen (*инородцы*) Sibiriens, namentlich alle Schuldsachen, die der gerichtlichen Bescheinigung ermangeln, und bei deren Nichterfüllung eine

22) Sвод, Bd. X. Civilgesetze. §§ 2935 u. 2960.

Conventionalpön ausgemacht worden 23), — so wie alle, auf Treue und Glauben eingegangene mündliche Verbindlichkeiten 24). Bei Abschließung solcher Verträge dagegen unter Beobachtung gesetzlicher Formalien, gehört die Verhandlung vor die locale, ordentliche Behörde.

- 2) Die nicht ansässigen, eingeborenen Völkerschaften Sibiriens (*кочующие и бродячие инородцы*) haben das Recht ihre Streitigkeiten durch Mittelspersonen entscheiden zu lassen, auch falls dieselben bereits in den drei Instanzen ihrer mündlichen Gerichte wären verhandelt worden. Dagegen sollen die, auf Wunsch der Parteien aus den ansässigen Sibirischen Eingebornen (*осѣдлые*), ihren Stammeshäuptern (*Главный Родоначальникъ*) oder den Besitzern der Steppenbehörde (*Степная Дума*) zur Entscheidung vorgelegt und von diesen abgeurtheilten Civilsachen als durch Mittelspersonen entschieden angesehen werden 25).

Ähnliche Bestimmungen gelten:

- 3) für die Samojeden des Archangelschen Gouvernements 26),
- 4) für die, in Astrachan und Kaukasien und am Don wohnenden Kalmüken 27),
- 5) für die Grundeigenthümer Lauriens und die Tatarischen Ansiedler 28).
- 6) für die Donischen Kosaken 29).

Auch unter diesen Völkerschaften entscheiden in den oben erwähnten Fällen Mittelspersonen definitiv, — so wie auch bei Streitigkeiten unter Angehörigen des Uralischen, Astrachanischen und

23) Sвод, Bd. X. Civilgesetze. § 3306. 24) Ebendas. § 3333.

25) Ebendas. §§ 3348 u. 3349. 26) Ebendas. §§ 3379, 3304 u. 3429.

27) Ebendas. §§ 3522–26, 3460, 3534, 3637 u. 3638.

28) Ebendas. § 3571. 29) Ebendas. § 3589.

Stavropolschen Kalmükenheeres, falls von den Parteien zur definitiven Entscheidung ein Obmann war erwählt worden 30). Dagegen können Streitigkeiten unter den Landbesitzern und Häftlern des Wologdaschen Gouvernements, falls der Werth des Rechtsstreites die Summe von 7 Rbl. 15 Cop. Silb. übersteigt, so wie gerichtlich attestirte Contracte u. nicht definitiv durch Mittelspersonen regulirt worden, sondern der, durch das Erkenntniß Gravirte bringt seine Sache an die ordentliche Behörde 31).

## Abtheilung II.

### Das schiedsgerichtliche Verfahren nach Anordnung der Gesetze 32). (Третейский Судъ узаконенный).

Es ist wol kaum zu verkennen, daß der gütlichen Beilegung der Civilrechtsstreitigkeiten durch außergerichtlichen Vergleich, so wie durch selbstbeliebig-gewählte Schiedsgerichte und Mittelsmänner im Russischen Rechte ein weites Feld eröffnet worden ist. Der Formalien sind so wenige, der lästigen wol keine, und selbst die Theilnahme, Mitwirkung und Controle der Behörden ist eine kaum bemerkbare, jedenfalls weder für die Schiedsgerichte noch für die Parteien eine drückende zu nennen. Und dessen unerachtet möchte sich die verhältnißmäßig zu seltene Anwendung dieser so wohlthätigen Institute auch in Rußland eben so wenig verkennen und in Abrede stellen lassen, als anderswo. Es hat demnach die Staatsgewalt in Rußland zur Beurtheilung und Entscheidung gewisser Streitfälle auch gesetzlich und unabhängig von der Einwilligung der Parteien, Schiedsgerichte aufgestellt.

30) Smod, Bd. x. Civilgesetze. § 3664.

31) Ebendas. § 3009 u. Bd. IX. § 811.

32) Smod, Bd. x. §§ 3234—3262.

Zu den Rechtsstreitigkeiten nun, welche unbedingt der Prüfung und Entscheidung durch ein gesetzliches Schiedsgericht anheimgestellt worden sind, gehören

- 1) die, unter den Gliedern einer, zu erlaubten lucrativen Zwecken gebildeten Societas entstandenen, und eben auf diese Vereinigung sich beziehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne alle Rücksicht darauf, welcher Competenz im Uebrigen diese Societas untergeordnet sei, — ferner ob das Zerwürfniß unmittelbar unter den Gliedern entstanden sei, oder ob erst bei Gelegenheit eines anderen, in den ordentlichen Behörden anhängig gemachten, mit Nichttheilnehmern der Gesellschaft entstanden Rechtsstreites.
- 2) Streitigkeiten unter den Actionären und zwischen der Gesellschaft und ihren Directoren werden entweder in der allgemeinen Versammlung der Actionäre, falls die beiden Parteien darauf antragen, oder — was zugleich auch für die Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Glieder mit Nichttheilnehmern gilt, — in gesetzlich angeordneten Schiedsgerichten entschieden. Streitigkeiten dieser Art bedürfen nach Russischem Rechte der schiedsgerichtlichen Regulirung selbst alsdann, falls sie unter den zukünftigen Theilnehmern einer, mit höherer Genehmigung zu errichtenden Gesellschaft, noch vor vollständiger Errichtung derselben, entstanden waren.
- 3) Nach dem Ustaw für die St. Petersburger Feuerraffecuranzgesellschaft, — Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Eigenthümern verasscurirter Häuser.

Auch dieses, in Grundlage gesetzlicher Vorschrift zu errichtende Schiedsgericht beruht auf einer, von den Parteien abzufassenden Urkunde, in welcher: Name, Stand der, von beiden Parteien in gleicher Zahl zu ernennenden Schiedsrichter und des bereits erwählten Obmannes angegeben, oder den Schiedsrichtern das Recht auf Ausführung dieser Wahl zuerkannt sein muß. Wei-

gert sich eine Partei Schiedsrichter zu erwählen, oder stimmen im Falle der Minderjährigkeit der Parteien die Vormünder rücksichtlich dieser Wahl nicht überein, so fällt nunmehr das schiedsgerichtliche Verfahren keineswegs weg, sondern es erfolgt die Ernennung der Schiedsrichter aus den, am Orte wohnhaften Handel- und Gewerbetreibenden, oder aus den Standesgenossen der, von der Wahl sich lossagenden Partei, durch die Behörde selbst, nach dem diese eine Erklärung derselben eingefordert hatte. Von den, durch die competente Behörde zu Schiedsrichtern erwählten Personen darf keine das ihr angetragene Amt ausschlagen, außer im Falle schwerer Krankheit unaufschiebbarer und rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit erwiesener Abwesenheit, und endlich wegen Beschäftigung in Staats- und Wahldiensten; — das einmal übernommene Amt dagegen aufgeben, nur aus den ersten beiden Gründen. Aber auch durch die Parteien können die, von der Behörde erwählten Schiedsrichter perhorrescirt und recusirt werden, und zwar aus den, im ordentlichen Prozesse bestimmten Gründen, wo dann andere Schiedsrichter durch die Behörde zu wählen sind. Ist die Wahl des Obmannes in dem Transacte den Schiedsrichtern anheimgestellt, so kann dieselbe erfolgen auch nach Producirung der Urkunde und erst im Falle eingetretener Stimmengleichheit; — gelingt die Wahl des Obmannes den Schiedsrichtern nicht, dann erfolgt dieselbe durch die competente Behörde und das schiedsgerichtliche Verfahren fällt also auch hier nicht weg. Ueber die Bestimmungen des Termines für die Entscheidung, über die Grundsätze nach welchen diese erfolgen soll, ob namentlich in Grundlage der bestehenden Gesetze oder nach Gewissen etc. gelten die bereits früher bei Schilderung des willkürlichen Schiedsgerichtes aufgeführten Vorschriften, (nur falls eine Partei die Entscheidung nach Gewissen verwirft und in Folge dessen der Transact nicht zu Stande kommt, ist die Streitfache nach den Gesetzen zu entscheiden,) — ferner ob eine Revision des Urtheiles zulässig sein

solle, oder nicht u. s. w., welche Bestimmungen auch beim gesetzlichen Schiedsgerichte in den Transact aufzunehmen sind. Fehlen indeß in demselben diese Angaben, dann gilt für die Entscheidung wieder der 4 monatliche Termin, und ist im Transacte auf die Appellation nicht verzichtet worden, so gilt selbige als zulässig, desgleichen stets, falls die Streitfache nach den Gesetzen zu entscheiden ist; während die Vormünder minderjähriger Parteien (denn die Bethelligung eines oder mehrerer Minderjähriger bildet erwähnenswerthenmaßen bei der Errichtung eines gesetzlichen Schiedsgerichtes kein Hinderniß) überhaupt auf die Revision und Appellation gar nicht verzichten dürfen. Auch für das Beweisverfahren der gesetzlichen Schiedsgerichte endlich, gelten die früher aufgeführten, allgemeinen, in der Natur der Sache, oder in der Handelspraxis begründeten Regeln.

Aufgehoben dagegen wird das Verfahren der gesetzlichen Schiedsgerichte nicht, wie das, der willkürlichen, durch den Tod des Klägers, oder des Beklagten, oder eines der Schiedsrichter, oder durch Krankheit, oder Abwesenheit derselben. Im ersten Falle nämlich wird den Erben der ursprünglichen Parteien, oder den Vormündern derselben, nach dem Ermessen der Behörde, ein Termin bewilligt die bereits gewählten Schiedsrichter anzuerkennen, oder neue zu wählen, welches letztere dann auch in den beiden letzten Fällen entweder durch die Parteien, oder durch die, für die Streitfache competente Behörde erfolgen muß. Bei nicht erfolgter terminmäßiger Entscheidung aber kommen wider die Glieder des Schiedsgerichtes, auf Anordnung der competenten Behörde, dieselben Zwangs- und Strafmaßregeln zur Anwendung, welche gesetzlich wider die ordentlichen Behörden für Fälle des Verschleppes der Processachen, angeordnet sind. — Für die Ausfertigung der Entscheidung gelten gleichfalls die, beim willkürlichen Schiedsgerichte aufgeführten, allgemeinen Formalien. — Die rationes decidendi sind anzugeben, — und ergab sich bei der Abstimmung nicht Einstimmigkeit, so ist mit wenigen

Worten die geschehene Verzeichnung der verschiedenen Ansichten im Journale der Behörde, zu bemerken. Den Schluß machen die Unterschriften des Obmannes, und der Schiedsrichter. Alle bei den vertragsmäßigen Schiedsgerichten angeführten, und die Rechtskraft des Urtheiles betreffenden Vorschriften finden auch hier wieder Anwendung; — nur ist beim Mangel einer Majorität der Stimmen, der Obmann verpflichtet, für eine von den Meinungen der Schiedsrichter, welche der Gerechtigkeit am entsprechendsten ist, — sich zu erklären und selbige der Entscheidung zu Grunde zu legen, also nicht eine durchaus neue Meinung aufzustellen, wie beim willkürlichen Schiedsgerichte. Die Appellation von den schiedsgerichtlichen Erkenntnissen, insofern überhaupt selbige zulässig ist, richtet sich gleichfalls nach den allgemeinen Regeln, und es gilt das Urtheil des Schiedsgerichtes als ein Urtheil der untersten Instanz, welches also der Revision in der Palate unterliegt.

Ist die Appellationsbeschwerde über das schiedsgerichtliche Urtheil einem Commerzgerichte einzureichen, so läuft, sei die Entscheidung nun in dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Schiedsgerichte gefällt worden, eine zweimonatliche Frist 33).

In Betreff der Execution der rechtskräftig gewordenen Urtheile gelten wieder, ohne Ausnahme die, bei dem Verfahren der freiwillig-gewählten Schiedsgerichte aufgeführten Regeln.

Endlich ist hierbei noch zu bemerken, daß

- 1) auch für Grusien obiges schiedsgerichtliche Verfahren anwendbar ist 34) und daß auch Eigenthumsstreitigkeiten zwischen Grusinischen Fürsten und den, von ihrer Obergewalt befreiten Edelleuten, auf solche Weise zu entscheiden sind 35); dergleichen

- 2) Mißverständnisse und Zerwürfnisse, die zwischen dem Directorium der Russisch = Amerikanischen Compagnie und den Theilnehmern eintreten, und in der allgemeinen Versammlung der Actionäre nicht beigelegt werden konnten 36); endlich
- 3) Verletzung geschlossener und gerichtlich attestirter Verträge zwischen den Gutbesitzern und den verpflichteten Bauern des Tiraspolischen Kreises; wurden aber letztere nicht vollständig beigelegt, so kommen sie an das Kreisgericht zur Verhandlung 37).

Mit dem geschilderten Institute der gesetzlichen Schiedsgerichte steht das, zur Beilegung von Streitigkeiten der Appanagebauern (**удельные крестьяне**) angeordnete, seinem innern Wesen nach, in nahem Zusammenhange, — wenngleich in Organisation und Competenz von jenem vielfach verschieden 38). Aus den besten und zuverlässigsten Appanagebauern nämlich, werden jährlich zu jeder Dorfbehörde (**сельский приказъ**) zwei Gewissenhafte (**добросовѣстные**) gewählt, welche an Ort und Stelle mündlich und nach bestem Wissen und Gewissen die Streitigkeiten ihrer Standesgenossen beizulegen und die Parteien auszusöhnen, oder zu vergleichen suchen müssen. Den Dorfwahlbeamten (**выборные**) und Hundertmännern (**сотские**) ist es zur strengsten Pflicht gemacht, sobald sie Kenntniß von irgend einem unter den Appanagebauern vorgefallenen Rechtsstreite erhalten, hierüber die Gewissenhaften zu benachrichtigen, welche sich sogleich in das Dorf der streitenden Parteien zu verfügen haben, um jeden Streit und jede Unzufriedenheit (**неудовольствие**) der Appanagebauern, nach unparteiischer Untersuchung der näheren Umstände, schleunigst beizu-

33) *Свод*, Bd. XI. § 1430 u. Bd. X. § 3261.

34) *Ebendaf.* Bd. X. *Civilgesetz.* § 3480.

35) *Ebendaf.* § 3479.

36) *Свод*, Bd. XI. Fortsetzung v. Beilage zum § 669. Pft. 48.

37) *Ebendaf.* Bd. IX. § 900.

38) *Ebendaf.* Bd. X. § 3025—33.

legen, — im entgegengefesten Falle aber dem Dorfgerichte die Anzeige über den mißlungenen Versuch zu machen. Gelingt dem Dorfgerichte die friedliche Ausgleichung auch nicht, so wird darüber dem Appanagecomptoir berichtet, wo dann dem Director desselben (**Управляющій**) die Entscheidung der Sache zu steht. Der, durch selbige gravirte Appanagebauer hat das Recht seine weitere Beschwerde im Laufe zweier Monate dem Appanagedepartement einzureichen, widrigenfalls die Entscheidung des Directors vollzogen wird; während in Folge unbegründeter Revisionsbeschwerde wider des letzteren Entscheidung, der Schuldige der Abgabe in's Zuchthaus und der Leibesstrafe auf der Gemeindeversammlung (**мирская сходка**), im Falle ungerechter Entscheidung des Directors aber, dieser auf Anordnung des Ministers der Appanagen einer strengen (Geld)-Strafe, oder der Amtsentsetzung unterliegt<sup>39)</sup>. Aber auch Rechtsstreitigkeiten unter Appanagebauern und Personen anderer Stände sollen pflichtmäßig durch den Director des Appanagecomptoirs und den Appanageanwalt (**удѣльный стряпчій**) auf gütliche Weise geschlichtet werden, ohne Zulassung zum Proceßverfahren in den Justizbehörden. Gelingt eine solche friedliche Ausgleichung jedoch nicht, dann gelangt die Streitfache an die competente Behörde zum Verfahren nach den allgemeinen Proceßregeln, und zwar bei Klagen über Appanagebauern an das Kreisgericht<sup>40)</sup>.

39) Smod, Bd. X. § 3025.

40) Ebendas. §§ 3030 — 33. Ueber Schlichtung der Streitigkeiten unter den Arbeitern der Kronsz- und Privatbergwerke durch mündliche Richter, vergl. Smod, Bd. VII. §§ 1422 u. 1480, und Bd. X. §§ 2826, 2827, 2855, 2866 u. 2872.

### Abtheilung III.

Das schiedsgerichtliche Verfahren in ausnahmsweise vom Gesetze zur Schlichtung gewisser Streitfachen bestimmten Fällen.

Ein solches gesetzliches Schiedsgericht ist angeordnet zur Schlichtung der Streitigkeiten

- 1) über Privilegien<sup>41)</sup>
- 2) in Schifffahrtsangelegenheiten, wobei die Entscheidung als definitiv gilt<sup>42)</sup>, ferner in Streitigkeiten
- 3) unter den, zu den Kronsfüttereien gehörigen Bauern<sup>43)</sup>,
- 4) für Klage- und Forderungsfachen der, in Astrachan lebenden Afiaten, als Perser, Indier, Bucharen, Chiwinzen, Truchmenen und der, außerhalb der Grenze wohnenden Tcherkessen. Diese Sachen werden unter Leitung der Gouvernements-Regierung von selbst erwählten Schiedsrichtern entschieden<sup>44)</sup>, ferner für Streitigkeiten
- 5) unter den Schiffern und Matrosen des schwarzen und asowschen Meeres u. c.<sup>45)</sup>
- 6) unter den Krimmschen Tataren-Ansiedlern des Taurischen Gouvernements<sup>46)</sup>,
- 7) unter den Bewohnern der, den Uralischen, Drenburgischen, Astrachanischen und Stawropolschen Kalmükentheere angehörigen Ländereien<sup>47)</sup>.

41) Smod, Bd. X. §§ 3108—10.

42) Ebendas. Bd. XII. Buch I. §§ 456 u. 57.

43) Ebendas. Bd. X. Fortsetzung VI. §§ 3042 u. 43.

44) Ebendas. Bd. X. § 3238.

45) Ebendas. Bd. XI. Handelsstat. § 749 u. Beil. zu diesem §. Pft. 22.

46) Ebendas. Bd. X. §§ 3571 u. 3572.

47) Ebendas. §§ 3598 u. 3664.

In gleicher Weise werden von den Commerzgerichten weniger verwickelte und durch Aussagen der Parteien in's Klare gebrachte Streitsachen, namentlich falls selbige ihrer Natur nach aus einer Societas hervorgegangen, oder mit derartigen Verhältnissen in einem wesentlichen Zusammenhange stehn, an eine Verhandlung durch's gesetzliche Schiedsgericht gewiesen 48). In verwickelten Rechtsstreitigkeiten dagegen, welche sich ihrem Wesen nach nicht auf einen Gesellschaftsvertrag beziehen, und wo gleich in den ersten Verhandlungen im Commerzgerichte auf keiner Seite ein augenscheinliches und entschiedenes Uebergewicht weder in den Beweismitteln noch in den Einreden sich herausstellt, auch ein solches Uebergewicht nicht anders hervortreten kann, als in Folge langwieriger, processualischer Verhandlungen, beschwerlicher Nachforschungen, Beweise oder Ablegung eines Ergänzungsseides, — hat das Commerzgericht, ohne zur Entscheidung zu schreiten, vorher den Parteien den Vorschlag zu machen, entweder auf eine gütliche Beilegung unter Vermittelung des Commerzgerichtes selbst, einzugehn, oder den Rechtsstreit durch ein willkürliches Schiedsgericht schlichten zu lassen. Die Annahme des einen, oder andern Vorschlages hängt unbedingt von der gegenseitigen Zustimmung der Parteien ab. Wird jedoch keiner der Vorschläge angenommen, dann schreitet die Behörde zur Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites in Grundlage der Gesetze. Erklärten die Parteien sich bereit der schiedsgerichtlichen Entscheidung sich unterwerfen zu wollen, und ward durch die Parteien, auf Verlangen des Commerzgerichtes, ein Termin zur Producirung des gesetzlichen Transactes bestimmt, so können nach erfolglosem Ablaufe dieser Frist, Klagen und Ansprüche der streitenden Parteien vor dem Commerzgerichte angenommen und das Pro-

48) Ewod, Bd. XI. Buch IV. §§ 1416—1430.

cessverfahren dergestalt fortgesetzt werden, als hätte die Zustimmung der Parteien zur schiedsgerichtlichen Regulirung des Rechtsstreites gänzlich gefehlt. Hierbei versteht es sich von selbst, daß den Parteien, auch ohne Betheiligung des Commerzgerichtes, nicht verwehrt ist, durch ein willkürliches Schiedsgericht den Rechtsstreit zu beendigen, nicht allein vor dem Beginne des Verfahrens, sondern auch während der Verhandlung, ja sogar nach gefällter Entscheidung und Publication derselben, — falls nur diese Entscheidung der Appellation überhaupt unterliegt. Die Appellationsbeschwerde über das schiedsgerichtliche Urtheil muß, falls eine solche zulässig war, binnen zweier Monate dem Commerzgerichte eingereicht werden 49).

Fand der Vorschlag, auf gütlichem Wege, unter Vermittelung des Commerzgerichtes sich auseinander zu setzen bei den Parteien Anklang, so kann die Behörde den Parteien vorschlagen, aus den Behördegliedern selbst einen oder zwei Vermittler zu wählen; ward aber diese Wahl der Behörde selbst überlassen, so ernennt selbige die Vermittler aus ihren Gliedern und ordnet denselben einen Secretair oder einen Gehülfen desselben zu. Diese Friedensstifter (**примиряющие**) sind verpflichtet die Parteien anzuhören, ihnen die Gesetzesbestimmungen, nach denen die Streitsache etwa zu entscheiden wäre, und hierauf ihre individuelle Meinung darüber vorzulegen, in welcher Weise, unter gegenseitiger Zustimmung, die Streitsache auch friedlich könnte beigelegt werden. Eine, auf solchem friedlichen Wege entschiedene Sache gilt als definitiv beendigt und den Parteien werden Extracte aus den, über den Vergleich gerichtlich aufgenommenen Protocollen, ausgefertigt. Sind die Parteien durch Bevollmächtigte vertreten, so bedürfen letztere zu einer

49) Ewod, Bd. X. Civilgesetze. § 3261 u. Bd. XI. § 1430.

solchen friedlichen Beilegung einer Special-Vollmacht. Die Vermittler haben die einzelnen Punkte der Vereinbarung der Parteien, mit möglichster Genauigkeit und Klarheit festzustellen, damit in der Folge aus dem Vergleiche selbst nicht ein neuer Proceß entstände. Hatte jedoch dieser Vermittelungsversuch nicht den beabsichtigten Erfolg, so nimmt die Sache in der Behörde den ordentlichen gerichtlichen Gang. —

## Capitel II.

Das schiedsgerichtliche Verfahren in förmlich und ein für alle Mal eingesetzten Behörden.

### Abtheilung I.

Das schiedsgerichtliche Verfahren in förmlich und ein für alle Mal eingesetzten Behörden mit ausschließlich schiedsgerichtlicher Competenz.

Zu diesen Behörden gehören

- I. die mündlichen Handelsgerichte bei den Magisträten;
- II. die mündlichen Gerichte in den Stadttheilen
- III. einzelne Localbehörden.

#### I. Das Verfahren in den mündlichen Handelsgerichten <sup>50)</sup>.

Diese Handelsgerichte bestehen bei den Stadtmagisträten (*Магистратъ, Ратуша*) aus zweien mündlichen Richtern, welche jährlich aus den Stadtbewohnern gewählt, während die, dem Ge-

50) *Свод*, Bd. XI. Buch IV. §§ 1615—1637 und Bd. II. Allgemeine *Совв.-Верф.* §§ 4261—66.

richte nöthigen Cancelliebeamten aus der Rathscancellei abdelegirt werden. Zur Competenz dieser mündlichen Handelsgerichte gehören alle, in Folge von Privatobligationen, Wechsell, attestirten Kaufmannsbüchern, Rechnungen, so wie mündlichen Verträgen, Depositen und Anleihen entstandenen Streitigkeiten, nicht nur zwischen Handeltreibenden, sondern auch zwischen Personen anderer Stände, falls nur das Streitobject in irgend einer Beziehung zum Handel steht. Ferner untersucht und entscheidet das mündliche Handelsgericht die Streitigkeiten der Handelsherren mit ihren Handelsdienern und Arbeitern, über einbehaltene Zahlung, Fälschereien, Raufereien und persönliche Beleidigungen. Das Verfahren ist mündlich und muß in acht Tagen beendigt sein. — Schriftliche Beweismittel müssen von den Parteien selbst herbeigeschafft werden, und fordert die Sache eine schriftliche Verhandlungsweise, die Aufnahme eines Inventariums (*опись*) und Subhastation des schuldnerischen Vermögens, so gelangt die Sache an den Magistrat; denn jene Handelsbehörden verhandeln durchaus nur mündlich und es wird nur ein sogenanntes Gerichtsbuch (*судебная книга*, Journal), in der Form eines Schnurbuches geführt, in welches nur kurz das klägerische Anbringen, die Verhandlung Punkt für Punkt unter jedes Datum, und endlich das Urtheil einzutragen ist. Am Schlusse des Schnurbuches ist ein alphabetisches Verzeichniß des Inhaltes angelegt. Das Verfahren richtet sich im Uebrigen nach den allgemeinen Proceßregeln, und die mit der Entscheidung Unzufriedenen haben im Laufe von acht Tagen, oder bei Abwesenheit vom Orte des Gerichtes, mit Hinzurechnung des Werktermines, an den Magistrat zu appelliren, widrigenfalls sie, — außer bei gerichtlich-attestirten Entschuldigungsgründen, — des Appellations-Rechtes verlustig gehn. Entsteht bei Producirung von Urkunden, über deren Authenticität oder bei Forderungen über deren Betrag, unter den Parteien Streit, so verweist das mündliche Handelsgericht selbige an die Entscheidung

selbsterwählter Mittelpersonen. Können sie sich über deren Wahl nicht vereinigen, und bringen wiederholt ihre Streitsache bei der Handelsbehörde vor, so erklärt dieselbe, mit ihrer Zustimmung selbst Mittelpersonen ernennen zu wollen, in welchem Falle die Namen derselben in das Gerichtsbuch verzeichnet und von den Parteien, als Erweis ihrer Einwilligung dem schiedsrichterlichen Erkenntnisse sich unterwerfen zu wollen, unterschrieben werden. Bei ergriffener Appellation hält das mündliche Handelsgericht mit der Execution inne; -- thut aber der gewinnende Theil die Nothwendigkeit der Vollziehung der Entscheidung dar, indem er den, aus der Verzögerung der Execution ihm etwa erwachsenden Nachtheil nachweist, so kann, unter genügender Sicherstellung der, möglicher Weise zur rechtfertigenden Rechtsansprüche des Appellirenden, unverzüglich zur Execution geschritten werden, ungeachtet der bereits förmlich angekündigten Appellation. An den Orten, an welchen auch Magistrate fehlen, werden während der Jahrmarktszeit besondere Marktrichter, entweder aus den Rathsgliedern oder aus den Deputirten des Kaufmannstandes der nächstgelegenen Stadt erwählt, welche Richter dann eine, den mündlichen Handelsgerichten gleiche Competenz haben, und ein gleiches Verfahren beobachten. In den Städten, in welchen Commercgerichte sich befinden ist die Competenzsumme der mündlichen Handelsgerichte auf 150 Rub. Silb. beschränkt; Sachen darüber hinaus, gehören dann vor die Commercgerichte 51). Aber überhaupt ist es unbedingt der Willkür der Parteien anheimgestellt, mit ihrer Streitsache an die mündlichen Handelsgerichte sich zu wenden, oder selbige vor die Magistrate zur schriftlichen Verhandlung, zubringen.

51) Smod, Bd. XI. § 1177.

Endlich wäre noch Folgendes zu bemerken:

1. In den Städten Schenkursk, Kolmogori, Kola, Kemü, Onega und Pünega nehmen auch die Magistrate selbst, mündliche Klagen und Gesuche an 52).
2. Den handeltreibenden Bucharen und Tschakenzen, wo sie sich, wie in Petropawlowsk und Semipalatsinsk in größerer Zahl befinden, ist es gestattet um Errichtung eigener Rathhäuser und mündlicher Gerichte anzusuchen 53).
3. Unter den handeltreibenden Kosaken des schwarzen Meeres unter einander und mit den benachbarten Einwohnern ist, zur Erleichterung und Vermeidung des weitläufigen, schriftlichen Verfahrens, zur Regulirung und Entscheidung der Streitigkeiten in Handelsfachen gleichfalls ein, nach den allgemeinen Regeln für ähnliche Behörden verfahrenes, mündliches Handelsgericht eingeführt. Verlangt jedoch die Beschaffenheit der Sache eine schriftliche Verhandlung, oder ist sie in der gesetzlich bestimmten achttägigen Frist nicht zu beendigen, so kommt der Rechtsstreit vor der dortigen Kriegs-Regierung (**Войсковое Правление**) zur Verhandlung, so wie auch im Falle der Unzufriedenheit mit der Entscheidung des Handelsgerichtes 54).
4. In gleicher Weise werden auf den Jahrmärkten in den Standörtern (Ulfen) der Astrachanschen und Kaufassischen Kalmüken besondere mündliche Gerichte errichtet. Der mit der Entscheidung Unzufriedene bringt, falls sein Gegner ein Kalmüke war, seine Beschwerde vor das Ulfen-Gericht, war er aber ein Fremder, vor der gewöhnlichen Behörde an 55).

52) Smod, Bd. XI. Anmerk. zum § 1615.

53) Ebendas. Bd. X. § 3339.

54) Ebendas. §§ 3649, 3650 und 3651.

55) Ebendas. Bd. XI. §§ 2588 und 2589.

5. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Bergvölkern und den handeltreibenden Gewerbsleuten beim Tauschhandel in Анапа, werden von jeder Partei zwei Mittelspersonen zur Regulierung und Schlichtung, entweder in Gegenwart des Aufsehers (Смотритель), oder im Falle etwaniger Nothwendigkeit, in Gegenwart eines Gliedes der Ortsregierung, erwählt<sup>56</sup>).

## II. Das schiedsgerichtliche Verfahren in den mündlichen Gerichten der einzelnen Stadttheile<sup>57</sup>.

In jedem Stadttheile besteht ein mündliches Gericht aus einem oder aus mehreren mündlichen Richtern, einigen jährlich aus den Kaufleuten und Bürgern ausgewählten Beisitzern (выборные) und endlich aus einigen vereidigten, gewissenhaften Zeugen (добросовѣтные, присяжные свидетели). Der Wirkungskreis dieser Behörde ist auf die einzelnen Stadttheile beschränkt; selbige hält ihre Sitzungen täglich von 8 Uhr Morgens bis 12, und einer von den Richtern darf sich aus dem Stadttheile gar nicht entfernen, und hat zugleich Maße und Gewichte zu beaufsichtigen. Zur Competenz dieser mündlichen Stadttheilgerichte gehört die mündliche Auseinandersetzung von Civilrechtsstreitigkeiten auf mündlich angebrachte Klage, namentlich zwischen Miethnehmern und gemietheten Leuten, falls der Vertrag nicht ins Mätkerbuch war aufgenommen worden, vermittelt friedlichen, schiedsgerichtlichen Vergleiches. Schriftliche Klagegesuche werden gar nicht angenommen; ebenso wenig alle Streitigkeiten, zu deren Beurtheilung und Entscheidung die Behörde einer andern Stadt, oder gar eines andern Kreises requirirt werden müßte. Das Urtheil

56) Свод, Bd. VI. Beilage zum § 1713 Pft. 8.

57) Свод, Bd. X. §§ 3276—86 und Bd. II. Allgemeine Сводъ. Verf. §§ 4267—4276.

wird dem Stadttheilsaufseher zur Vollziehung mitgetheilt. Den Parteien ist es jedoch gestattet, von der Entscheidung des mündlichen Gerichtes in dem Stadttheile abzugehen, um die Sache nach den allgemeinen Proceßregeln bei der ordentlichen Behörde anhängig zu machen; — in welchem Falle dem Stadttheilsgerichte darüber die gehörige Anzeige zu machen ist, damit der, mit der Execution beauftragte Stadttheilsaufseher mit derselben einhalten könne.

## III. Das schiedsgerichtliche Verfahren in einzelnen besonders für die Asiatischen Völkerschaften Russlands organisirten mündlichen Localbehörden.

Solche treten in Wirksamkeit:

- 1) im Archangelschen Gouvernement im Mesenschen Kreise, in Streitigkeiten unter den Samojeden und unter diesen und Russen, wo im ersten Falle von ihrem Aeltesten (староста) im zweiten aber von dem Mesenschen Stadthaupte diese Jurisdiction ausgeübt wird<sup>58</sup>).
- 2) in Sibiren:
  - a) in Klagesachen der, bei den Kronsbergwerken angestellten Handwerks- und Arbeitsleute gegen die, in den Bergstädten oder Ansiedlungen bei Fabrikanlagen wohnenden Kaufleute und Hintersassen (посадские)<sup>59</sup>
  - b) überhaupt in Streitigkeiten gerichtl. = attestirter Miethcontracte (по наймамъ явочнымъ къ работу) und über Verpachtungen verschiedener Nutzungen (по отдачъ разныхъ промысловъ въ оброчное содержание<sup>60</sup>).

58) Свод, Bd. X. §§ 3378 und 3382.

59) Ebendas. Bd. VII. Berg.-Ustav § 1419.

60) Ebendas. Bd. X. §§ 3303 und 3336.

- c) in Streitsachen der nomadisirenden und vagabundirenden Völkerschaften; und zwar bilden bei diesen die ersten beiden Instanzen eigene Volksgerichte oder Stammeshäupter (Melteste) (**Родовое Уравление** und **Иностранная Управа**), die dritte aber die örtliche Landespolizei (**Мѣстная Земская Полиція**), von welcher die Sache an das Bezirksgericht gelangt 61).
- 3) In Kaukasien, sowohl in Folge mündlich angebrachter Klagen der Städtebewohner, als der nomadisirenden Völkerschaften; und zwar entscheiden jene Behörden diese Rechtsachen bis zu dem Werthbetrage von 30 Rub. Silb. definitiv 62).
- 4) Unter den Bewohnern der Donischen Kosakenländer (**войсков. обыв.**) können auf Wunsch und Wahl der Parteien, in gleicher Zahl und nie mehr als zwei gewählte Richter von jeder Seite, das mündliche Gericht bilden. — Die mit der Entscheidung Unzufriedenen machen ihre Klage bei dem Bezirksgerichte anhängig, — während, falls die Parteien einen Obmann gewählt, die bei den Schiedsgerichten angegebenen Bestimmungen auch auf diese Verhandlungsweise zur Anwendung kommen 63).
- Die, in den angeführten mündlichen Gerichten entschiedenen Sachen, können nicht mehr, falls von der Execution der Entscheidung ein Jahr verstrichen, oder von den Parteien ihre Zufriedenheit mit derselben zu erkennen gegeben war, erneuert oder anhängig gemacht werden 64).

Klagen unter den Drenburgischen Kalmüken der kleinen Horde werden bis zu dem Werthbetrage von 50 Rub.

61) *Свод*, Bd. X. §§ 3345, 3350, 3351, 3352 u. 3353.

62) *Ебндас*. §§ 3436, 3444, 3460 nnd 3463.

63) *Ебндас*. §§ 3589—3598.

64) *Ебндас*. §§ 3359, 3389, 3463, 3353, 3386 und 3461.

Silb. in den, bei den Grenzcommissionen (**Пограничная Комиссія**) errichteten, mündlichen Gerichten definitiv entschieden; geben die Parteien hierzu nicht ihre Einwilligung, so entscheidet den Rechtsstreit die Grenzcommission selbst 65).

## Abtheilung II.

Das schiedsgerichtliche Verfahren in Behörden gemischter Competenz, namentlich in den Gewissensgerichten 66).

Eines der merkwürdigsten Denkmale von Katharinas II. umsichtiger Wirksamkeit bilden die, in ihrer Organisation und Competenz einzig dastehenden, in ihrer Nützlichkeit so bewährten Gewissensgerichte (**Совѣстный Судъ**). Sie bestehen aus einem Präsidenten (Gewissensrichter) und zwei Beisitzern, gewählt durch den Gouvernementsadel, ferner aus zwei Beisitzern des Bürger- und zwei Beisitzern des Bauernstandes, gleichfalls gewählt durch die respectiven Corporationen, — und gehören zu den Gouvernementsbehörden (Palaten), deren Wirkungskreis das ganze Gouvernement ist. Zu der Competenz des Gewissensgerichtes gehören theils Criminalsachen 67), — auf welche hier nicht weiter eingegangen werden kann, — theils Civilsachen, und in diesen erstreckt sich die Competenz des Gewissensgerichtes, stets mit reiner schiedsgerichtlicher Tendenz, entweder:

65) *Свод*, Bd. II. Buch 7. § 736. Forts.

66) *Ебндас*. Bd. X. §§ 3263—3275 und Bd. II. allgemeine Gouvts. Verf. §§ 2264—2289.

67) Was die Competenz des Gewissensgerichtes in Criminalsachen anlangt, so gehören vor dasselbe 1. Verbrecher, Wahnsinnige, Verrückte und Minderjährige, 2. Hexerei, Zauberei etc., 3. Beleidigungen und Kränkungen der Kinder gegen ihre Eltern, 4. Verbrechen, welche im unverschuldeten Zusammentreffen unvorherzusehender Umstände begründet sind. *Свод* II. Allgem. Gouv. : Verf. § 2275.

- 1) auf alle Civilrechtsstreitigkeiten ohne Ausnahme, welche demselben, nach dem beiderseitigen Belieben der Parteien, zur schiedsgerichtlichen Vermittelung und Entscheidung vorgelegt werden, oder
- 2) auf gewisse, genau bestimmte Fälle, in welchen unbedingt nur das Gewissensgericht als competent betrachtet werden darf. Letzteres gilt namentlich von allen Civilrechtsstreitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern, insofern als dieselben Vermögensverhältnisse und ähnliche Interessensachen zum Gegenstande haben. Es findet sich demnach in dem Gewissensgerichte die Competenz der willkürlichen und der gesetzlichen Schiedsgerichte vereinigt.

In dem ersten Falle nun haben die, zur Beurtheilung und Entscheidung ihrer Streitfache an das Gewissensgericht sich wendenden Parteien zu diesem Behufe, statt des Transactes oder Compromisses, ein Gesuch auf dem gehörigen Stempelpapier geschrieben, dem Gewissensgerichte einzureichen, und dasselbe anzugehn, entweder selbst die Schlichtung des Rechtsstreites zu bewirken, — wo dann die Behörde unbedingt nach den, für das Verfahren der Mittelspersonen (посредники) erlassenen Proceßregeln sich zu richten hat, — oder die Wahl von Schiedsrichtern zu gestatten. Spricht auch nur eine Partei diesen letzten Wunsch aus, so ist auch die andere Partei verpflichtet auf denselben einzugehn; das Gewissensgericht aber ist alsdann gehalten dafür zu sorgen, daß von jeder Partei ein Vermittler ernannt werde. Sind diese nun dem Gewissensgerichte namhaft gemacht worden, so hat dasselbe gemeinschaftlich mit ihnen am folgenden oder dritten Tage die Streitfache zu beprufen, Mittel zur friedlichen Auseinandersetzung der Parteien aufzusuchen, und den Beschluß (заклучение) dem Gewissensgerichte (schriftlich) zur Besiegelung vorzulegen. Hiernach verlieren die Parteien das Recht, ihre Streitfache vor einer andern

Behörde wieder aufzunehmen. Können die Schiedsrichter über die Mittel friedlicher Vereinbarung sich nicht verständigen, dann erst hat das Gewissensgericht seine Meinung auszusprechen. Wird dieser von den Schiedsrichtern nicht beigeprpflichtet, dann citirt das Gewissensgericht die Parteien, — theilt diesen die gemachten Vorschläge gewünschter Vereinbarung mit und beglaubigt durch Besiegelung denjenigen Beschluß, zu dessen Annahme die Parteien sich hatten willig finden lassen, und welche dann vor keiner andern Behörde eben diesen Rechtsstreit wieder aufzunehmen, das Recht haben. — Sind jedoch die Parteien weder durch die, von den Schiedsrichtern, noch durch die, von dem Gewissensgerichte in Vorschlag gebrachten Mittel der Vereinbarung befriedigt, dann werden dieselben mit ihrem Rechtsstreite an die competente Behörde gewiesen und erhalten auf Stempelpapier, unter dem Sigel des Gewissensgerichtes, eine Abschrift des Protocolles.

Waren Streitigkeiten zwischen Eltern und ihren Kindern in Vermögens- und anderen Interessensachen Gegenstand der Verhandlung des Gewissensgerichtes, so werden Schiedsrichter nicht ernannt, sondern es verhandelt und entscheidet das Gewissensgericht jene Proceßsachen allein. Ließ sich jedoch ungeachtet aller angewandter Ausgleichungsversuche, eine friedliche Auseinandersetzung der Parteien nicht zu Stande bringen, so gelangt die Sache an keine andere Behörde, als an den Dirigirenden Senat. In den Fällen, in welchen die Kinder ihrer Minderjährigkeit wegen einer Vertretung bedürfen, geschieht solches, gehören sie zu dem Adelstande — durch den Kreis-Adelsmarschall (Уѣздный Дворянскій Предводитель), gehören sie zu dem Mittelstande, — durch den Gouvernements-Fiscal der Kronssachen, — gehören sie zu den Kronsbauern — durch den Bezirkschef oder den Fiscal der Reichsdomainen, — gehören

sie endlich zu den leibeigenen Bauern, so werden selbige vertreten und vertheidigt durch ihren Gutsherrn.

In solchen Gouvernements und Gegenden, wo Gewissensgerichte fehlen, vertreten deren Stelle

- 1) die Gouvernementscivilgerichtshöfe.
- 2) in den Sibirischen Gouvernements, die Gouvernementsregierung (**Губернскій Судъ**) 68)
- 3) in Kaukasien, die Gebietsregierung (**Областной Судъ**) 69)
- 4) in den Ländern des Donischen Kosakenheeres, das dortige Kriegs-Criminalgericht (**Войсковой Уголовный Судъ**) 70)
- 5) in den Astrachanschen und Transkaukasischen Gouvernements die Criminal- und Civilpalate 71)
- 6) in Taurien ist es den dortigen Muhamedanischen geistlichen Gerichten zur Pflicht gemacht, Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, die in Ungehorsam und Widerspännstigkeit letzterer gegen erstere, und in Vermögensverhältnissen bestehen, auf gütlichem Wege beizulegen, — falls sich aber keine friedliche Ausgleichung bewerkstelligen läßt, sind selbige an die competente Civilbehörde zu erweisen 72).

---

68) Smod, Bd. X. § 3291.

69) Ebendas. § 3438.

70) Ebendas. Bd. II. Verf. für d. Kosaken § 67.

71) Ebendas. Bd. II. allgemeine Gouovts.-Verf. § 2264 u. Verf. für Transkaukasien § 71 und Bd. X. Civilgef. § 3511.

72) Bd. X. Civilgef. § 3263 Anmerk. 2. —

